



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Mit Zustellungsurkunde

Becker Umweltdienste GmbH
Geschäftsführer
Herr Ronny Jurischka
Sandstraße 116
09114 Chemnitz

Datum: 10.06.2021
Amt/Bereich: Umwelt
Ansprechpartner/in:
Besucheranschrift: Weißeritzstraße 7
01744 Dippoldiswalde
Gebäude/Zimmer: DW.HG.103
Telefon: +49350151534XX
Telefax: +493501515834XX
Unser Zeichen: 28-IMI-106.11/236/8-34/184
E-Mail: XXXXX.XXXX@landratsamt-pirna.de

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG¹);

Antrag der Becker Umweltdienste GmbH, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ i. V. m. § 10 BImSchG¹ zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zöllmener Straße 46 in 01705 Freital der Gemarkung Wurgwitz, Flurstück 184/3

Hiermit ergeht folgende

A. Entscheidung

- Der Antragstellerin Becker Umweltdienste GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ronny Jurischka, Sandstraße 116, 09114 Chemnitz, wird auf ihren Antrag vom 18.12.2018 (Posteingang 18.12.2018), zuletzt vervollständigt mit nachgereichten Unterlagen vom 29.09.2020 (Posteingang am 29.09.2020) und vom 14.10.2020 per E-Mail sowie den Unterlagen vom 20.05.2021 (Posteingang vom 25.05.2021), gemäß § 4 BImSchG¹ i. V. m. § 10 BImSchG¹ i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV¹ und Nr. 8.11.2.4 (V), Nr. 8.12.1.1 (G, E) sowie Nr. 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Zöllmener Straße 46 in 01705 Freital der Gemarkung Wurgwitz, Flurstück 184/3

erteilt.

1 Verzeichnis der Abkürzungen in der Anlage

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Hauptsitz:
Schloßhof 2/4
01796 Pirna

Öffnungszeiten:
Montag
Dienstag/Donnerstag

08:00 - 12:00 Uhr
08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Schließtag
08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis:

Außerhalb der Öffnungszeiten bleiben die Dienstgebäude des Landratsamtes geschlossen. Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)

Telefax: +493501 515-1199

Internet: www.landratsamt-pirna.de

Mittwoch
Freitag

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920 **USt-IdNr.:** DE140640911



2.1 In der Anlage sind ausschließlich die in Tabelle 1 aufgeführten Abfälle/Abfallgruppen folgender Abfallschlüsselnummern nach AVV¹ im **Anlageninput** zur **Lagerung** vorgesehen:

Abfallgruppe	Gefährliche Abfälle nach AVV ¹	Nicht gefährliche Abfälle nach AVV ¹	Lagerbereich
Batterien	16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 20 01 33*	16 06 04, 16 06 05, 20 01 34,	A, F
Elektrische Geräte	06 04 04*, 16 02 10*, 16 02 11*, 16 02 13*, 20 01 23*, 20 01 35*,	16 02 14, 16 02 16, 20 01 36	A, F
Glas		15 01 07, 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02	A, D, F
Holz	03 01 04*, 17 02 04*, 19 12 06*, 20 01 37*	03 01 05, 15 01 03, 17 02 01	A, E, F
Kunststoff		02 01 04, 12 01 05, 15 01 02, 16 01 19, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 39	A, B, C, D, E, F
Mineralische Abfälle		10 01 01, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07, 17 03 02, 17 08 02, 19 01 12	A, D, F
Mischabfälle	15 01 10*, 15 02 02*, 16 01 11*, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 08 01*, 17 09 02*, 17 09 03*, 20 01 29*	03 01 01, 03 03 05, 03 03 07, 03 03 10, 08 01 12, 08 03 18, 10 02 10, 12 01 17, 15 01 05, 15 01 06, 17 06 04, 17 09 04, 18 01 01, 18 01 04, 19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 19 09 02, 19 12 12, 20 01 30, 20 03 01, 20 03 03, 20 03 07	A, B, C, D, E, F (gefährl. Abfälle nur A, F)
Bioabfälle		02 03 04, 20 01 08, 20 02 01	A, F
PPK		15 01 01, 19 12 01, 20 01 01	A, B, C, E, F
Reifen		16 01 03	A, F
Schrott		12 01 03, 15 01 04, 17 04 02, 17 04 05, 17 04 07, 17 04 11, 19 10 01, 20 01 40	A, D, E, F
Speiseöle u.-fette		02 02 04, 20 01 25	A, F
Textilien		15 01 09, 20 01 10, 20 01 11	A, F
Öl-/Wasser-abscheider-abfälle	11 01 11*, 13 05 02*, 13 05 07*		A, F
Farben	08 01 11*, 20 01 27*		A
Leuchtstoffröhren	20 01 21*		A
Teer	17 03 03*, 17 04 10*		A, F

Tabelle 1

- 2.2 In der Anlage sind ausschließlich die in Tabelle 2 aufgeführten Abfälle/Abfallgruppen folgender Abfallschlüsselnummern nach AVV¹ im **Anlageninput** zur **Behandlung** vorgesehen:

Abfallgruppe	Ballenpressung	Baggersortierung	Konditionierung
Holz		03 01 05, 15 01 03, 17 02 01	
Kunststoff	02 01 04, 12 01 05, 15 01 02, 16 01 19, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 39		
Mineralische Abfälle		17 01 07	
Mischabfälle	17 09 04	17 09 04, 20 03 01, 20 03 07	17 06 04, 17 06 03*
PPK	15 01 01, 19 12 01, 20 01 01		
Lagerbereich / Geräte	C / Ballenpresse, Bagger für Stör- stoffauslese	B,D,E / Bagger	E / Bagger, Gabel- stapler

Tabelle 2

3. Die Anlagenkapazitäten werden wie folgt begrenzt:

- 3.1 Durchsatzleistung:

Anlagendurchsatz für nicht gefährliche Abfälle: 57.100 t/a
Anlagendurchsatz für gefährliche Abfälle: 12.655 t/a

- 3.2 Lagerkapazität:

Max. Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle: 1.100 t
Max. Lagerkapazität für gefährliche Abfälle: 215,5 t

- 3.3 Behandlungskapazität insgesamt:

Behandlungskapazität für nicht gefährliche Abfälle (Ballenpressung + Baggersortierung;
Konditionierung bei Verladung der Abfälle) ges.: 37.300 t/a;
max.: 150 t/d

- 3.3.1 Behandlungskapazität Ballenpressung: 19.300 t/a

- 3.3.2 Behandlungskapazität Baggersortierung: 18.000 t/a
Behandlungskapazität Konditionierung: 11.362 t/a

davon:

Output aus Baggersortierung: 11.250 t/a
Dämmmaterial (50 t/a AVV1706 03* + 62 t/a AVV¹ 17 06 04): 112 t/a

4. Die Anlage gliedert sich in nachfolgende Betriebseinheiten (BE). Dabei untergliedern sich die drei (Haupt-)Betriebseinheiten in verschiedene Lagerbereiche (Lb) bzw. Behandlungsprozesse Bp).

- BE 1: Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle
- BE 1, Lb A1: Wertstoffhof (Freifläche)
- BE 1, Lb A2: Wertstoffhof (Halle)

- BE 1, Lb B: Inputlager Presse (Halle)
- BE 1, Lb C: Outputlager Presse (Ballenlager Außenbereich))
- BE 1, Lb D: Schüttgüter (Außenbereich)
- BE 1, Lb E: Lagerboxen (Außenbereich, überdacht)
- BE 1, Lb F: Behälter-, Haufwerklager (Außenbereich)
- BE 2: Zwischenlager für gefährliche Abfälle)
- BE 2, Lb A1: Wertstoffhof (Freifläche)
- BE 2, Lb A2; Wertstoffhof (Halle)
- BE 2, Lb E: Lagerboxen (Außenbereich, überdacht)
- BE 2, Lb F: Behälter-, Haufwerklager (Außenbereich)
- BE 3: Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
- BE 3 I: Ballenpressung
- BE 3 II: Baggersortierung
- BE 3 III: Konditionierung
- BE 4: Bereitstellungsfläche für vorgeladene und/oder leere Behälter
- BE 5: Nebeneinrichtungen (Tankstelle für den Eigenbedarf, Werkstatt, Waschanlage für Kraftfahrzeuge, Fahrzeugwagen)

5. Im Anlagenbetrieb kommt folgende Maschinentechnik bzw. kommen folgende Apparate und Geräte zum Einsatz:

- 1 Ballenpresse MAC Presse Europa, MAC 107/1 (einschließlich Zuführband und Ballenrutsche)
- 1 Bagger Caterpillar MH3022, 129,4 kW (Ersatz für Bagger Liebherr A 316 Litronic in Prognose)
- 1 Radlader Sennebogen 305 MH (91 kW)
- 1 Gabelstapler Linde H 30 D (44 kW)
- 2 Fahrzeugwagen (Überflurwaage Soehnle / Unterflurwaage Essmann), und 1 Palettenwaage

Bei notwendigem Ersatz der genannten Anlagentechnik im Anlagenbetrieb kommen Maschinen/Geräte mit vergleichbaren Leistungs-/Umweltparametern zum Einsatz.

6. Diese Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG¹ folgende Entscheidungen mit ein:

- die Baugenehmigung nach § 72 SächsBO¹ im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 SächsBO¹ für die Errichtung einer Werkstatthalle mit Kranbahn für LKW, die Überdachung von Lagerboxen im Lagerbereich (Lb) E, die Errichtung einer überdachten Tankstelle, die Errichtung eines Waschplatzes für LKW, die Umnutzung der ehemaligen Fertigungshalle für Betonsteine als Lager- und Sortierhalle (1.000 m²), die Weiternutzung eines 70 m² Sozialgebäudes, die Weiternutzung des 120 m² Büro- und Verwaltungsgebäudes, die Nutzung des 58 m² Büro-Containers sowie die Nutzung des 35 m² Pförtnerhauses und Wagencontainers 6 x 2,45 m, die Errichtung einer 3,2 m hohen Sichtschutzwand aus Legio-Blöcken an der Süd-Ostseite des Geländes, die Errichtung von Fangnetzsystemen südlich der Lager- und Sortierhalle, die Nutzung von 31 PKW-Parkplätzen + 6 Besucherparkplätzen vor der Einfahrt sowie die Errichtung von ca. 10.000 m² Freilagerflächen für Abfälle entsprechend den Zeichnungen und Plänen in Kapitel 10 des Genehmigungsantrages sowie
- die Anzeigenbestätigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die nachfolgend aufgeführten Anlagen gemäß Anzeige nach § 40 AwSV¹:



Anlage	Volumen [m³]	WGK	Gef.- Stufe	Aktenzeichen
Dieseltankanlage	2 x 25	2	C	28-GS-692.633.2/11/60-1 und 2
Altöllager	< 1	3	B	28-GS-692.633.2/11/60-3

Tabelle 3

7. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B und mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge versehenen sowie von Seite 1 bis 1.336 durchnummerierten Antragsunterlagen sowie die im Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Kosten dieser Entscheidung trägt die Umweltdienste Becker GmbH.
9. Für die Entscheidung werden Verwaltungsgebühren in Höhe von **XXXXX EUR** und Auslagen in Höhe von X,XX EUR erhoben. Der Gesamtbetrag ist entsprechend beiliegender Rechnung an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu zahlen.

B. Antragsunterlagen

Die Anlage ist nach folgenden Antragsunterlagen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom Unterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zum Antrag vom 18.12.2018 (Posteingang am 18.12.2018),
2. nachgereichte Unterlagen vom 12.06.2019 (Posteingang am 13.06.2019),
3. nachgereichte Unterlagen vom 12.12.2019 (Posteingang am 16.12.2019),
4. nachgereichte Unterlagen vom 12.03.2020 (Posteingang am 12.03.2020),
5. nachgereichte Unterlagen vom 20.05.2020 (Posteingang am 20.05.2020),
6. nachgereichte Unterlagen vom 15.07.2020 (Posteingang am 16.07.2020),
7. nachgereichte Unterlagen vom 29.09.2020 (Posteingang am 29.09.2020) und per E-Mail vom 14.10.2020 sowie
8. Unterlagen zur Bescheid Anhörung vom 20.05.2021 (Posteingang vom 25.05.2021)

insgesamt 1.336 Seiten (einschließlich Zeichnungen und Pläne).



C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG¹, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung die Anlage in Betrieb genommen wurde.
2. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz, der Landesdirektion Sachsen - Abteilung Arbeitsschutz sowie der Stadt Freital, untere Bauaufsichtsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Vorlage einer **Sicherheitsleistung** in Höhe von **XXXXXXXXX EUR** an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge erfolgen. Die Sicherheitsleistung ist durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts bzw. Versicherungsunternehmens oder durch Hinterlegung von Geld (hier: durch Einzahlung der Gesamtsumme auf das Konto des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) zu erbringen.
4. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat, sofern in den folgenden Nebenbestimmungen nicht abweichend geregelt, antragsgemäß zu erfolgen.

II. Baurechtliche Nebenbestimmungen

Bedingungen

1. Die Kostenübernahmeerklärung zur Übernahme der Prüfgebühren für den Standsicherheitsnachweis ist seitens des Antragsstellers nach Bekanntgabe des Bescheides der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Freital schriftlich zu bestätigen.
2. Vor Baubeginn sind der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
 - eine Erklärung zur statischen Unbedenklichkeit aller Bestandsbauten,
 - jeweils ein Standsicherheitsnachweis für alle Neubauten,
 - der Nachweis als qualifizierter Tragwerksplaner,
 - eine Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht der Vorhabens für alle Neubauten. Falls durch den Tragwerksplaner in der Anlage 10 unter Nummer 6 erklärt wird, dass eine baustatische Prüfung des Vorhabens erforderlich ist, muss der geprüfte Nachweis einschließlich des Prüfberichtes zum Standsicherheitsnachweis einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile nach § 66 Ab. 1 Nr. 1 Sächs-BO¹ spätestens zu Baubeginn bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Freital vorliegen sowie
 - ggf. Prüfpflicht zum Standsicherheitsnachweis.

Auflagen

3. Der Baubeginn der baulichen Anlagen ist gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO¹ entsprechend dem in der Anlage beigefügtem Formular (Baubeginnanzeige) der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Freital anzuzeigen.
4. Der als Anlage beigefügte Prüfbericht Nr. SN 20115-1S vom 25.05.2020 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold, ist Bestandteil der Genehmigung.

Die in dem v. g. Prüfbericht genannten Prüfbemerkungen sind als Auflagen im Sinne der Genehmigung zu beachten und für die weitere Planung sowie Bauausführung verbindlich.

5. Weitere Nachträge des genannten Prüfberichtes für Brandschutz unter Nebenbestimmung C.II.4. sowie alle künftigen Prüfberichte zur Prüfung der Standsicherheit werden nach vorliegen mit den enthaltenen Prüfbemerkungen/Prüfbefunden Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfbemerkungen/Prüfbefunde und sonstigen Hinweise der Prüfberichte sind bei der Bauausführung zu beachten.
6. Die untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die Erteilung weiterer Auflagen gemäß § 72 Abs. 3 SächsBO¹ ausdrücklich vor. Diese können sich insbesondere aus den Prüfberichten für Standsicherheit sowie weiteren Nachträgen zur Prüfung des Brandschutznachweises für das Bauvorhaben ergeben.

III. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Luftreinhaltung

1.1 Annahme von Abfällen

- 1.1.1 Das Betriebsgelände der Anlage ist einzugrenzen und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.
- 1.1.2 In der Anlage dürfen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Abfälle angenommen und zwischengelagert werden. Im Rahmen der Annahmekontrolle ist sicherzustellen, dass nur die zugelassenen Abfälle zur Annahme kommen. Fehllieferungen/Falschdeklarationen sind zurückzuweisen.

Abfallschlüssel nach AVV ¹ -ASN	Bezeichnung
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
10 02 10	Walzzunder
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne



12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 03	Altreifen
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
16 02 13*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 12* fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten



17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll

* gefährliche Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 AVV¹

Tabelle 4

1.1.3 Lager- und Durchsatzmengen:

Die in der Anlage beantragten Abfallarten der ASN nach AVV¹, zusammengefasst in Abfallgruppen sind in deren Lager- und Durchsatzmengen nachweislich auf die in der Inhaltsbestimmung A. Punkt 3.1 und 3.2 festgesetzten Kapazitäten bzw. wie in der nachfolgend aufgeführten Tabelle, zu begrenzen:

Abfallgruppe	ASN nach AVV ¹	Lagermenge in [t]	Durchsatz in [t/a]
Batterien	16 06 04, 16 06 05, 20 01 34	5	10
elektrische Geräte	16 02 14, 16 02 16, 20 01 36	15	160
Glas	15 01 07, 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02	60	200
Holz	03 01 05, 15 01 03, 17 02 01	150	10.000
Kunststoff	02 01 04, 12 01 05, 15 01 02, 16 01 19, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 39	80	3.800
Mineralische Abfälle	10 01 01, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07, 17 03 02, 17 08 02, 19 01 12	250	5.000
Mischabfälle	03 01 01, 03 03 05, 03 03 07, 03 03 10, 08 01 12, 08 03 18, 10 02 10, 12 01 17, 15 01 05, 15 01 06, 17 06 04, 17 09 04, 18 01 01, 18 01 04, 19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 19 09 02, 19 12 12, 20 01 30, 20 03 01, 20 03 03, 20 03 07	150 davon max. 10 für 17 06 04	18.000 davon max. 62 für 17 06 04
Bioabfälle	02 03 04, 20 01 08, 20 02 01	60 davon max. 50 für 20 02 01	2.000 davon max. 1.700 für 20 02 01
PPK	15 01 01, 19 12 01, 20 01 01	150	12.500
Reifen	16 01 03	40	250
Schrott	12 01 03, 15 01 04, 17 04 02, 17 04 05, 17 04 07, 17 04 11, 19 10 01, 20 01 40	100	5.000
Speiseöle und	02 02 04, 20 01 25	25	100



-fette			
Textilien	15 01 09, 20 01 10, 20 01 11	15	80
Σ nicht gefährl. Abfälle		1.100	57.100
Batterien	16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 20 01 33*	10	500
Elektrische Geräte	06 04 04*, 16 02 10*, 16 02 11*, 16 02 13*, 20 01 23*, 20 01 35*	25	2.250
Öl-/ Wasserabscheiderabfälle	11 01 11*, 13 05 02*, 13 05 07*	15	150
Farben	08 01 11*, 20 01 27*	10	250
Mischabfälle	15 01 10*, 15 02 02*, 16 01 11*, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 08 01*, 17 09 02*, 17 09 03*, 20 01 29*	85 davon max. 5 für 17 06 03*	5.000 davon max. 50 für 17 06 03*
Holz	03 01 04*, 17 02 04*, 19 12 06*, 20 01 37*	45	2.500
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,5	5
Teer	17 03 03*, 17 04 10*	25	2.000
Σ gefährl. Abfälle		215,5	12.655

Tabelle 5

1.2 Lagerbereiche/Lagerbedingungen

- 1.2.1 Die Lagerung der angenommenen Abfallarten hat auf den gemäß Antragstellung vorgesehenen Lagerflächen in den Lagerbereichen (Lb) A, B, C, D, E und F in den im Folgenden genannten Lagerformen zu erfolgen. Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle sind dabei grundsätzlich getrennt zu lagern.

Lagerbereich	Abfallgruppe	Lagerform	Lagerhöhe/weitere Anforderungen
Lb A	Batterien	Batterieboxen	
	Elektrische Geräte	Gitterpaletten, Kleincontainer gedeckelt	
	Öl-/ Wasserabscheiderabfälle	ASF-Behälter	
	Mischabfälle	Container, Für gefährliche und geruchsrelevante Abfälle geschlossene/gedeckelte Container	
	Holz	Container, Container gedeckelt für gefährliche Hölzer	
	Teer	Container gedeckelt	
	Glas	Container, Müllgroßbehälter (MGB)	
	Kunststoff	Container	
	Mineralische Abfälle	Container	
	Bioabfälle	Container, Fässer, MGB	Container für Grünschnitt außerhalb Betriebszeit

			geschlossen bzw. arbeitstägliche Entsorgung
	PPK	Container	
	Reifen	Container	
	Schrott	Container, Gitterboxen	
	Speiseöle/-fette	Fässer	
	Textilien	Container, Säcke	
Lb B	PPK, Kunststoff, nicht gefährliche Mischabfälle - gemischte Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04)	Lose Haufwerke	
Lb C	PPK, Kunststoff, nicht gefährliche Baumischabfälle	Ballen in Lagerblocks	Lagerhöhe: max. 4 m Höhe Fangzäune: 6 m
Lb D	Glas, Kunststoff, mineralische Abfälle (nicht gefährlich), Mischabfälle (nicht gefährlich), Schrott	Lagerboxen, Haufwerk, Container	Keine gefährlichen Abfälle Flexible Überdachung aller Lagerboxen; Höhe Lagerboxenwände: 2,50 m; Lagerhöhe: max. 2,50 m
Lb E	Holz (gefährlich, nicht gefährlich), Kunststoff, Mischabfälle (nicht gefährlich), PPK, Schrott	Haufwerke innerhalb von Lagerboxen	Höhe Lagerboxenwände: 5,60 m; Überdachung aller Lagerboxen
Lb F	Alle Abfälle, außer Farben, Leuchtstoffröhren	Container/Behälter	„Pufferlager“ (Zusammenstellen Transporteinheiten)

Tabelle 6

1.2.2 Die Lagerbereiche und deren Lagerflächen sind deutlich einzugrenzen und zu kennzeichnen.

1.2.3 Im Lagerbereich Lb A ist ausschließlich der Teil-Lagerbereich Wertstoffhof auf der Freifläche (BE 1, Lb A1) für Selbstanlieferer von Kleinmengen (Privatpersonen und Kleinanlieferer aus dem Gewerbebereich) zugänglich zu machen.
Im Teil-Lagerbereich Wertstoffhof in der Halle (BE 1, Lb A2) ist der Zutritt auf Betriebsangehörige zu begrenzen.

Die bereitgestellten Container/Lagerbehälter für die einzelnen Abfallarten sind deutlich zu kennzeichnen. Durch eine umfassende Eingangskontrolle ist sicher zu stellen, dass nur zur Annahme zugelassene Abfälle angeliefert bzw. in die entsprechenden Lagerbehältnisse abgelegt/verfüllt werden

Die Lagerung von Abfällen direkt auf der Freifläche, außerhalb von Lagercontainern/Lagerbehältnissen, in Lagerbereich A ist auszuschließen.

1.2.4. In Lagerbereich B (Halle) sind ausschließlich „leichte“ Baumischabfälle, d.h. Baumischabfälle ohne merkliche Anteile an mineralischen Abfällen, Metallen und Holz, anzunehmen und zur Lagerung zugelassen. „Schwere“ Baumischabfälle (mit merklichen Anteilen schwerer Abfälle) sind sofort den jeweiligen Lagerbereichen D, E bzw. F (Lagerbereich D ausschließlich nicht gefährliche Abfälle) zuzuweisen.

Gefährliche Abfälle, mit Ausnahme von gefährlichen Hölzern, sind grundsätzlich in geschlossenen/gedeckelten Containern/Behältern ohne Auslauf zu lagern. Die Lagerung gefährlicher Holzabfälle ist unter Beachtung der zulässigen Lagermengen außerdem in Lagerbereich E im Haufwerk in überdachten Lagerboxen zulässig.

1.3 Lagerung geruchsrelevanter Abfälle

1.3.1 Geruchsrelevante Abfälle bzw. Bioabfälle der AVV¹ 02 03 04 (für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe), der AVV¹ 20 01 08 (biologisch abbaubare Küchen- und Kantenabfälle) sowie Speiseöle und Fette, Öl- und Wasserscheiderabfälle sind in geschlossenen Behältnissen (vgl. Tabelle 6) anzunehmen und ohne Umschlagstätigkeiten auf den Freiflächen von Lagerbereich A zwischenzulagern, d.h. in den entsprechenden Annahmebehältnissen zu belassen und zu entsorgen bzw. in Lagerbereich F zwischenzulagern.

1.3.2. Die anteilige Lager- und Durchsatzmenge für biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt) der AVV¹ 20 02 01 in der Abfallgruppe Bioabfälle ist nachweislich und jederzeit nachvollziehbar auf eine Lagermenge von max. 50 t bzw. Durchsatzmenge von max. 1.700 t/a zu begrenzen und ausreichend zu dokumentieren.

1.3.3 Grünschnitt (AVV¹ 20 02 01) ist so zu lagern, dass Geruchsemissionen vermieden bzw. so weit wie möglich minimiert werden.

Die Annahme von Grünschnitt in Lagerbereich A darf vom Anlieferer ausschließlich direkt vom Anlieferfahrzeug in den bereitstehenden Annahmecontainer erfolgen. Ein Umschlag über die Freifläche und Zwischenlagerungen im losen Haufwerk auf der Freifläche sind grundsätzlich auszuschließen.

Die Lagerdauer ist auf ein notwendiges Mindestmaß (so kurz wie betriebstechnisch/ betriebsorganisatorisch möglich) zu begrenzen. Dabei ist in der Regel ein arbeitstäglicher Abtransport der Grünabfälle zu gewährleisten. In jedem Fall sind offene Annahmecontainer schnellstmöglich abzudecken bzw. der Grünschnitt mindestens arbeitstäglich in geschlossenen Containern in Lagerbereich F zu überführen.

1.3.4 Bei der Annahme bereits geruchsauffällige Grünabfälle sind nach der Annahme in Lagerbereich A umgehend zu entsorgen bzw. in geschlossenen/gedeckelten Containern in Lagerbereich F zu überführen und von dort schnellstmöglich zu entsorgen.

1.4 Behandlung

1.4.1 Gefährliche Mischabfälle sind von der Behandlung (Baggersortierung und Konditionierung) grundsätzlich auszuschließen, ausgenommen die für die Konditionierung benötigten Mengen von Dämmmaterial (AVV¹ 17 06 03* (max. 5 t, max. 50 t/a).

1.4.2 Die Baggersortierung der nicht gefährlichen Mischabfälle ist auf grobstückige Mischabfälle zu beschränken. Kleinteilige Siedlungsabfälle und kleinteilige gemischte Verpackungen sowie geruchsrelevante Mischabfälle sind von der Baggersortierung auszuschließen.

Somit dürfen am Standort ausschließlich Abfälle der AVV¹ 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle), der AVV¹ 20 03 07 (Sperrmüll) sowie mit Einschränkungen (unter der Bedingung, dass diese grobstückig sind), der AVV¹ 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) und zum Teil der AVV¹ 15 01 06 (gemischte Verpackungen, aus dem Gewerbe stammend) mittels Baggersortierung behandelt werden.

1.4.3 Die Restfraktionen der Baggersortierung von Mischabfällen sind der AVV¹ 19 12 12 zuzuordnen, für die Konditionierung bereitzustellen und in Lagerbereich E zwischenzulagern. Ausschließlich diese Output-Abfälle aus der Baggersortierung sind als Eingangsstoffe in der Menge von 11.250 t/a für die Konditionierung von max. 62 t/a nicht gefährlichem

Dämmmaterial der AVV¹ 17 06 04 bzw. max. 50 t/a gefährlichem Dämmmaterial der AVV¹ 17 06 03* zugelassen.

1.5 Nachweisführung:

1.5.1 Über den Lagerbestand der Anlage ist ein tagaktueller Nachweis zu führen. Dazu sind die täglichen Ein- und Ausgangsmengen der einzelnen Abfallarten nach AVV¹ sowie der sich jeweils daraus ergebende aktuelle Lagerbestand für die einzelnen Abfallarten sowie insgesamt für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle zu dokumentieren.

1.5.2 Über eine geeignete Nachweisführung in den Betriebsdokumenten/Betriebstagebuch ist nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Abfälle in welchen Mengen sortiert und konditioniert wurden und ob die beantragten Behandlungskapazitäten eingehalten werden.

1.5.3 Alle Ein- und Ausgangsmengen der Baggersortierung und Konditionierung sind in den Betriebsdokumenten umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.5.4 Die Behandlungskapazität der Anlage von insgesamt 37.300 t/a für nicht gefährliche Abfälle ist einzuhalten und durch entsprechende, ausreichende Dokumentation und Nachweisführung für die einzelnen Behandlungsverfahren Ballenpressung (19.300 t/a) und Baggersortierung (18.000 t/a) nachzuweisen.

Ebenso sind die Durchsatzmengen/Behandlungsmengen der Konditionierung (insgesamt 11.362 t/a, davon 11.250 t/a Output Baggersortierung und 112 t/a Dämmmaterial (50 t/a AVV¹ 17 06 03* und 62 t/a AVV¹ 17 06 04) einzuhalten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

1.6 Emissionen

1.6.1 Die in der Ausbreitungsrechnung (Emissions-/Immissionsprognose) des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 20.11.2018, Bericht-Nr.: 401.0518/18 mit den ergänzenden Stellungnahmen vom 22.05.2019 und vom 04.11.2019 zugrunde gelegten Emissionsansätzen, Annahmen und beschriebenen Emissionsminderungsmaßnahmen sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.

1.6.2 Anlieferung, Zwischenlagerung und Transport von Abfällen dürfen nur in jeweils geeigneten und zugelassenen Containern/Behältern erfolgen.

1.6.3 Staubemissionen bzw. Verwehungen von Leichtstoffen sind zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu begrenzen. Geeignete Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sind dabei:

- Die Lager- bzw. Schütthöhen in den Lagerboxen dürfen die Höhe der Boxenwände nicht überschreiten.
- Lagerung in abgedeckten bzw. geschlossenen Containern (vgl. Tabelle 6)
- Die Lagerung im Haufwerk, d. h. außerhalb von entsprechenden Lagerbehältern, ist grundsätzlich nur für antragsgemäß dafür bestimmte und geeignete nichtgefährliche Abfälle und ausschließlich in den dafür vorgesehenen Lagerbereichen B, D und E zulässig.

1.6.4 Bei der Lagerung und Behandlung sowie beim Umschlag und bei den Transportvorgängen sind diffuse staubförmige Emissionen durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen. Dabei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Einhaltung geringer Abwurfhöhen bei Lade- und Umschlagsvorgängen (Minimierung der Fallstrecken beim Abwerfen des Materials;

- Befeuchtung der gelagerten Materialien bzw. Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte der gelagerten Abfälle durch bedarfsweises Benetzen der Lagerhalden mit Wasser sowie bei Umschlags- und Behandlungsprozessen,
- 1.6.5 Geruchsemissionen im Betrieb der Anlage sind zu vermeiden.
- Dabei sind die an die Lagerung entsprechend im Pkt. 1.3 gestellten Anforderungen beim Umgang mit geruchsrelevanten Bioabfällen einzuhalten.
 - Geruchsrelevante bzw. zu Geruch neigende Mischabfälle sind von der Lagerung im Haufwerk auszuschließen und ausschließlich in geeigneten geschlossenen, gedeckelten bzw. verplanten Containern bis zum Abtransport zwischenzulagern (möglichst ohne Umladen, Verbleib in Transportbehältnissen).
 - Gemischte Siedlungsabfälle, welche ggf. Geruchsrelevanz aufweisen, sind sofort in geschlossene Container zu verladen und schnellstmöglich zu entsorgen.
- 1.6.6 Die Halle ist grundsätzlich geschlossen zu halten, d.h. nur für betriebstechnisch erforderliche Transportvorgänge zu öffnen.
- 1.6.7 Die Betriebsflächen und Verkehrsflächen sind sauber zu halten. Eine regelmäßige Reinigung ist zu gewährleisten. Bei trockener Witterung entstehende Staubemissionen sind durch ausreichende Befeuchtung zu vermeiden.
- 1.7 Dieselmotorbetriebene Anlagentechnik
- Für die im Anlagenbetrieb eingesetzte mobile, dieselmotorbetriebene Anlagentechnik sind die Anforderungen der 28. BImSchV¹ zu erfüllen. Die Dieselmotoren der eingesetzten mobilen Anlagentechnik mit einer Motorleistung bis 560 kW (mobile Aufbereitungsanlagen, Bagger, Radlader) müssen eine Typzulassung gemäß den Anforderungen der 28. BImSchV¹ besitzen.
- Auf Grundlage der Richtlinie 97/68/EG¹ bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628¹ ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Anlagenbetrieb eingesetzte dieselmotorbetriebene Anlagentechnik den entsprechend geltenden Anforderungen zur Emissionsbegrenzung entspricht.
- 1.8 Immissionsschutzbeauftragter:
- Mit Inbetriebnahme der Anlage ist auf Grundlage von § 53 Abs. 1 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 5. BImSchV¹ ein betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen.
- Der Immissionsschutzbeauftragte ist schriftlich zu bestellen und es ist sicherzustellen, dass dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt.
- Die Bestellung des betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten einschließlich des auf Grundlage von § 7 der 5. BImSchV¹ erforderlichen Nachweises der Fachkunde ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) unaufgefordert vorzulegen.
- Für den Fall, dass ein nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter gemäß § 5 der 5. BImSchV¹ bestellt werden soll, ist dieser dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich mit Vorlage der Bestellurkunde und dem (aktuellen) Nachweis der erforderlichen Fachkunde gemäß § 7 der 5. BImSchV¹ schriftlich anzuzeigen.
- In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die sachgemäße Erfüllung der in § 53 BImSchG¹ bezeichneten Aufgaben gewährleistet wird und die Anforderungen an die Zuverlässigkeit gemäß § 10 der 5. BImSchV¹ erfüllt werden.

2. Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge

- 2.1 In der Anlage dürfen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten störfallrelevanten Stoffe mit den in der Tabelle genannten Gefahrenkategorien nach Anhang I zur 12. BImSchV¹ (störfallrelevante Stoffe) mit der jeweiligen maximalen Lagermenge gelagert werden:

Stoffkategorie nach Anhang I der 12. BImSchV ¹	Max. Menge in der Anlage in kg
H1 Akut toxisch Kat. 1 (Nr. 1.1.1)	3.600
H2 Akut toxisch Kat. 2 (Nr. 1.1.2)	2.450
E2 Gewässergefährdend Kat. 2 (Nr. 1.3.2)	3.000,5

Tabelle 7

- 2.2 Es ist eine ständig aktuelle Lagerliste gemäß Kapitel 7.1, Tabelle 7.3 des Genehmigungsantrages zu führen. Damit ist die Einhaltung der in Punkt 2.1 benannten Mengen für H1-, H2- und E2-Stoffe nachzuweisen. Auf die aktuelle Fassung der Stoffliste des Anhangs I zur 12. BImSchV¹ ist dabei abzustellen.
- 2.3 Die in 2.1 aufgeführten maximalen Lagermengen je Gefahrenkategorie dürfen zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
- 2.4 Abfälle, die unter eine andere Gefahrstoffkategorie der Stoffliste des Anhangs I der 12. BImSchV¹ als in 2.1 eingestuft sind, dürfen nicht angenommen oder gelagert werden.
- 2.5 Die Lagerbestände der störfallrelevanten Stoffe müssen mindestens 2 Jahre rückwirkend eingesehen werden können.
- 2.6 Gefährliche Abfälle die noch keiner Gefahrenkategorie zugeordnet wurden, dürfen nicht angenommen werden.

3. Lärmschutz

- 3.1 Sämtliche in der fachgutachterlichen Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 sowie den ergänzenden Stellungnahmen vom 22.05.2019 und vom 04.11.2019 mit der Auftrags-Nr. 401.0518/18 zugrunde gelegten Emissionsansätze, Annahmen und Eigenschaften sind bei dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage umzusetzen und dauerhaft sicherzustellen.
- 3.2 Der Anlagenbetrieb ist nur werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- 3.3 Insgesamt sind werktags im Anlagenbetrieb 96 Lkw- Fahrzeugbewegungen pro Tag zulässig.
- 3.4 Die in der Anlage eingesetzten Arbeitsmaschinen und Schallquellen dürfen die nachfolgenden aufgeführten Schallleistungspegelwerte und Betriebsstundenzahlen pro Tag innerhalb der Betriebszeit nicht überschreiten.

Bezeichnung der Schallquelle	Standort bzw. Lagerbereich/ Arbeitsbereich	Anzahl Bedingungen Einwirkzeiten	Einzuhaltende mittlere Schalleistungspegel tags L_{wa}
Gabelstapler	Lb C u. in der Halle	8 h/Tag, davon: 4 h in der Halle und 4 h im Außenbereich	$L_{WA} = 90 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB}$ Impulszuschlag
Bagger bzw. Radlader	Lb D, Lb E u. in der Halle	8 h/Tag, davon: 4 h in der Halle und 4 h im Außenbereich	$L_{WA} = 101 \text{ dB(A)} + 5 \text{ dB}$ Impulszuschlag
Ballenpresse und Lb B	in der Halle	8 h/Tag	$L_{WA} = 86 \text{ dB(A)}^*$ berechnet
Hochdruckreiniger	am Waschplatz	1,5 h/Tag während der Betriebszeit	$L_{WA} = 93,5 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB}$ Impulszuschlag
Containerwechsel 36 m ³ -Abroller		Die Häufigkeiten der Containerwechsel dürfen die max. Einwirkzeiten der Tabelle 8 der Geräuschimmissionsprognose nicht überschreiten.	$L_{WA} = 106,9 \text{ dB(A)} + 6 \text{ dB}$ Impulszuschlag
Containerwechsel 7 m ³ -Mulde		Die Häufigkeiten der Containerwechsel dürfen die max. Einwirkzeiten der Tabelle 8 der Geräuschimmissionsprognose nicht überschreiten.	$L_{WA} = 100,2 \text{ dB(A)} + 3 \text{ dB}$ Impulszuschlag

Tabelle 8

- 3.5 Bei Austausch oder Ersatz der in Nebenbestimmung C.III.3.4 festgelegten Arbeitsmaschinen sind die jeweilig festgesetzten mittleren Schalleistungspegel einzuhalten oder zu unterschreiten. Der unteren Immissionsschutzbehörde ist dabei unaufgefordert das entsprechende Datenblatt der ausgetauschten Maschinenteknik vorzulegen.
- 3.6 Die Innenraumpegel in der Halle dürfen beim Betrieb der Ballenpresse die mittleren Schallpegelwerte von $L_{Aeq} = 77 \text{ dB(A)}$ während der Betriebszeit nicht überschreiten.
Die notwendigen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Halle sind in der Tabelle 13 der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 aufgeführt und dürfen nicht unterschritten werden.
- 3.7 Die Innenraumpegel in der Werkstatt dürfen beim Betrieb die mittleren Schallpegelwerte von $L_{Aeq} = 80 \text{ dB(A)}$ während der Betriebszeit nicht überschreiten.
Die notwendigen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Werkstatt sind in der Tabelle 12 Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 aufgeführt und dürfen nicht unterschritten werden.
- 3.8 Bei lärmintensiven Arbeiten in der Halle bzw. in der Werkstatt sind die Außentüren und Tore sowie die entsprechenden Fenster der Gebäude grundsätzlich geschlossen zu halten.
Beim Betrieb der Ballenpresse sind insbesondere die östlichen Hallentore geschlossen zu halten.
Beim Werkstattbetrieb mit Winkelschleifern und Schlagschraubern sind die Tore und Fenster des Werkstattgebäudes zu schließen.
- 3.9 Bei längeren Warte- und Standzeiten der Lkw sind die Motoren abzuschalten.

- 3.10 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage (dazugehörige Einrichtungen, Betriebshalle, Werkstatt, Lagerplätze, anlagenbezogener Fahrverkehr, Verladungen und Kundenbetrieb) so zu begrenzen, dass die Beurteilungspegel im Einwirkungsbereich an den nachstehenden Aufpunkten (Immissionsorte der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 und gemäß A 1.3 TA Lärm¹) nicht zu einer Überschreitung führen:

Immissionsort	Bezeichnung	Nutzungsart bzw. Gebietsfestsetzung nach tatsächlicher Nutzung bzw. lt. FNP	Einzuhaltende Immissionswerte (Beurteilungspegel) in dB(A)	
			tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
01	Gartenstraße 22, ca. 450 m südwestl. von der GE- Fläche entfernt	Wohngebiet	40 dB(A)	
04	Schafberg 22, ca. 500 m südöstl. von der GE- Fläche entfernt	Wohngebiet	40 dB(A)	
05	Zöllmener Straße 43b, ca. 450 m östl. von der GE- Fläche entfernt	Mischgebiet	45 dB(A)	30 dB(A)
06	Zöllmener Straße 45, ca. 350 m östl. von der GE- Fläche entfernt	Mischgebiet	45 dB(A)	30 dB(A)
07	Flurstück 200/1, ca. 90 m südöstl. von der GE- Fläche entfernt	Mischgebiet	54 dB(A)	30 dB(A)
08	Flurstück 200/1, ca. 65 m östl. von der GE- Fläche entfernt	Mischgebiet	50 dB(A)	30 dB(A)

Tabelle 9

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Mischgebiet einen Immissionswert von 90 dB(A) und nachts von 65 dB(A) nicht überschreiten.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen am Tage im Wohngebiet einen Immissionswert von 85 dB(A) und nachts von 60 dB(A) nicht überschreiten.

- 3.11 Der geschlossene Erdwall in den Richtungen Südostost, Südsüdwest und Nordwestwest (vom Blickpunkt Mittelpunkt der Betriebsfläche) ist dauerhaft zu erhalten, ebenso die 3,2 m hohe Mauer entlang der östlichen Grundstücksgrenze.
- 3.12 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG¹ i. V. m. der 41. BImSchV¹ bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen, dass an den Immissionsorten die festgesetzten Beurteilungspegel für die Tagzeit (siehe Nebenbestimmung C.III.3.10) eingehalten werden.

Die Messungen sind so durchzuführen, dass die Schall-Immissionsanteile der Anlage 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109¹ bzw. über Ersatzmesspunkte nach den Vorschriften der TA Lärm¹ ermittelt werden.

- 3.13 Einzelheiten zur Messung sind mit dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz, als zuständige Überwachungsbehörde und dem beauftragten Messinstitut abzustimmen.

Die Messungen dürfen dabei nicht von einem Messinstitut und auch keiner Niederlassung oder Außenstelle durchgeführt werden, welches in gleicher Sache im Rahmen der Antragstellung beratend oder gutachterlich tätig war.

Das Landratsamt ist über den beabsichtigten Messtermin mindestens 14 Tage zuvor schriftlich zu unterrichten. Die Messergebnisse sind dem Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz unverzüglich jedoch spätestens 6 Wochen nach Messdurchführung schriftlich mitzuteilen.

IV. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Auf dem Gelände muss während der Betriebszeiten der Anlage immer eine verantwortliche Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein.
- 1.2 Den Mitarbeitern der Überwachungsbehörde und deren Beauftragten ist während der Betriebszeiten der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten. Weitergehende gesetzliche Betretungsrechte bleiben unberührt.
- Sämtliche in diesem Bescheid geforderten Unterlagen (Belege, Berichte, Dokumentationen und dgl.) sind den Mitarbeitern der Überwachungsbehörde und deren Beauftragten auf Verlangen im Original zur Prüfung vorzulegen. Auf Verlangen hat die Vorlage der Unterlagen im Einzelfall in den behördlichen Amtsräumen zu erfolgen.
- 1.3 Soweit Unterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, müssen sie jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- 1.4 Bei der Konditionierung von Dämmmaterialien dürfen neben POP-haltigen nicht gefährlichen Abfällen der AVV¹ 17 06 04 nur POP-haltige gefährliche Abfälle der AVV¹ 17 06 03* mit anderen nicht gefährlichen Abfällen zur Einstellung eines erforderlichen Heizwertkorridors vermischt werden.

2. Annahme und Lagerung

2.1 Annahme

- 2.1.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität der Anlage abzustimmen.
- 2.1.2 Die Annahme und Entladung der Abfälle darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Anlagenbetreiberin erfolgen.
- 2.1.3 Bei Anlieferung der Abfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat mindestens folgende Maßnahmen zu umfassen:
- Mengenermittlung in Masseeinheiten (ggf. Volumeneinheiten)
 - Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer
 - Durchführung von organoleptischen Kontrollen

Besteht im Ergebnis der Annahmekontrolle der Verdacht, dass der angelieferte Abfall nicht den Annahmebedingungen entspricht (z.B. Fehldeklaration), ist der Abfall zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist unter der Angabe des Anlieferers, der Abfallmenge und der Abfallspezifik als besonderes Vorkommnis im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.2 Lagerung

- 2.2.1 Die Lagerung der Abfälle ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend ausgewiesenen Flächen und in den dafür vorgesehenen Lagerungsverhältnissen (z. B. Haufwerk, Ballen, Container, Boxen, Gitterboxen, ASF/ASP-Behälter, Fässer) zulässig.
- 2.2.2 Auf Pkw-Stellplätzen ist, auch vorübergehend, die Lagerung von Abfällen nicht zulässig.

3. Dokumentation

- 3.1 Folgende Dokumentationen sind zu führen:

- Betriebstagebuch,
- für jedes Kalenderjahr eine Jahresübersicht.

- 3.1.1 In das Betriebstagebuch sind alle für den Anlagenbetrieb wesentlichen Angaben aufzunehmen. Dazu zählen insbesondere

- Daten über die angenommenen Abfälle (Menge je Abfallschlüssel, Herkunft/Anlieferer),
- Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen (Input-Register),
- Daten über die abgegebenen Abfälle (Mengen je Abfallschlüssel) und Entsorgungsweg (Output-Register),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen sowie Dokumentation bei Nichtübereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben des Erzeugers,
- Ergebnisse von Eigen- und Fremdüberwachungen, durchgeführten Wartungsarbeiten sowie
- durchgeführte Einweisungen der Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche, Unterweisungen.

Darüber hinausgehende von Behörden geforderte Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall bzw. von der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

- 3.1.2 Über die Daten der Buchstaben 1, 3 und 4 des Betriebstagebuchs ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Diese sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Landratsamt Sächsische Schweiz - Osterzgebirge) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres unaufgefordert vorzulegen.

4. Abfallbeauftragter

Mit Aufnahme der Betriebstätigkeit ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Die Bestellung des betriebsangehörigen Abfallbeauftragten ist der zuständigen Behörde (Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) unaufgefordert mitzuteilen (z. B. Vorlage der Bestellungsurkunde).

V. Gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Kleinkläranlage ist umgehend, spätestens 6 Wochen nach Bekanntgabe der Genehmigung, zur abflusslosen Grube („ASG 1“) für Sanitärabwasser umzubauen.
 2. Durch einen unabhängigen Fachkundigen sind
 - 2.1 vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen:
 - die ASG 1 für Sanitärabwasser
 - die 10 m³ fassende abflusslose Sammelgrube 3 (ASG 3) für Abwässer vom Tank- und Waschplatz
 - alle neuen den Abwasseranlagen zuführenden Schmutzwasserleitungen
 - die Leitung von der Unterflurwaage inklusive Kontrollschacht,
 - alle neuen Regenwasserleitungen
 - der Schieberschacht vor den Zisternen.
 - 2.2 spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe der Genehmigung auf Dichtheit zu prüfen:
 - alle vorhandenen und noch nicht auf Dichtheit geprüften Schmutzwasserleitungen
 - alle vorhandenen Regenwasserleitungen
 - der Zisternenverbund.
- Der/die Fachkundige/ hat/haben die jeweiligen Prüfprotokollnummern und Prüfabschnitte in einem aktualisierten Entwässerungs- und Leitungsplan einzutragen und auf dem Plan zu bestätigen.
- Spätestens vier Wochen nach erfolgter Prüfung sind die Unterlagen zu den Dichtheitsprüfungen der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes zu übergeben.
3. Folgende regelmäßig wiederkehrende Dichtheitsprüfungen sind vorzunehmen:
 - alle Regenwasserleitungen alle 5 Jahre
 - alle Schmutzwasserleitungen (Sanitärleitungen) entsprechend DIN EN 1610¹ in geltender Fassung.
 4. Werden Undichtheiten in den Kanalsystemen festgestellt ist der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes spätestens 4 Wochen nach Feststellung ein Sanierungsplan mit Fristen zum Sanierungszeitraum vorzulegen.
 5. Nutzungsvoraussetzung für die Abfalllagerbereiche D und E ist die Dichtheit der Flächen und die Installation funktionsfähiger Abdeckungen.
Die Dichtheit der Flächen der Abfalllagerbereiche D und E und die Funktionsfähigkeit der Abdeckungen ist ständig zu gewährleisten. Andernfalls dürfen die Lager D und E nicht genutzt werden.
 6. Fällt in den Abfallbereichen D und E Abwasser an, welches ggf. abgesaugt werden muss, um ein Übertreten auf Freiflächen mit Ablauf in einen Regenwasserkanal zu verhindern, dann ist dieses Abwasser als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Ableitung dieser Abwässer in einen Kanal ist nicht gestattet.
 7. Auf dem gesamten Betriebsgrundstück, auch nicht auf dem Fahrzeugwaschplatz darf keine Reinigung von Containern oder Behältern erfolgen.
 8. Es ist sicher zu stellen, dass an allen abflusslosen Gruben die Zugänglichkeit für Füllstandskontrollen und Entnahmen jederzeit gewährleistet ist. Wird im Anlagenbetrieb festgestellt, dass die Zugänglichkeit nicht ständig gewährleistet werden kann (z. B. bei eingefrorenen Schachtdeckeln, Betriebsruhezeiten), sind die Gruben mit einem Füllstands-

- sensor zu versehen, der Alarm an einem regelmäßig besetzten Arbeitsplatz oder an Telefone von Personen, die sich in Bereitschaft befinden, auslöst.
9. Alle abflusslosen Sammelgruben sind mindestens 2 x wöchentlich hinsichtlich der Füllstände zu kontrollieren und rechtzeitig vor einem Überlaufen zu entleeren. Alle Kontrollen sind in einem Betriebsbuch mit den Angaben entsprechend der Kleinkläranlagenverordnung, die auch für abflusslose Gruben gilt, vorzunehmen und auf Verlangen vorzulegen (siehe Hinweis zur Kleinkläranlagenverordnung).
 10. Die Flächen der Lagerbereiche D und E, die Tankstellen- und Waschplatzfläche sowie die Flächen in den Gebäuden mit Umgang wassergefährdender Stoffe und Abfälle sind gemäß DWA-Arbeitsblatt DWA-A 786¹ (Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen) auszuführen.
Die ggf. zur Entwässerung der Flächen vorhandenen Bauteile wie Bodeneinläufe, Schächte, Entwässerungsrinnen, Dichtungsmassen etc. müssen ebenfalls der AwSV¹ entsprechen.
Werden im Betrieb Defekte erkennbar, die die Funktionssicherheit nicht mehr gewährleisten (z. B. Abplatzungen, Risse usw.) sind umgehend Sanierungen vorzunehmen.
 11. Vor Nutzung der Flächen der Lagerbereiche D und E, der Betankungsfläche sowie des Altöllagers muss die Dichtheit jeder Fläche/Anlage und die ordnungsgemäße Ausführung nach AwSV¹ bzw. TRwS 786¹ durch einen zugelassenen AwSV¹-Sachverständigen bestätigt sein. Das/die Gutachten zu den Prüfungen sind spätestens 4 Wochen nach Durchführung der jeweiligen Prüfung zu übergeben, sofern die Übergabe nicht direkt durch den Sachverständigen an die untere Wasserbehörde des Landratsamtes erfolgt.
 12. Mindestens 6 Wochen vor Errichtung der Dieseltankanlage und des Waschplatzes sind der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes folgende Unterlagen vorzulegen:
 - die konkrete Bauausführungsplanung zum Tankplatz, Waschplatz für Fahrzeuge und zur Abscheideranlage einschließlich der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder sonstige Eignungsnachweise des Abscheiders, der Flächenabdichtung, Fugmittel sowie ggf. der Beschichtungen.
 - zur Dieseltankanlage sind zudem die Nachweise nach § 41 Abs. 2 AwSV¹ für die Dieseltanks einzureichen (CE-Kennzeichen mit Klassen und Leistungsstufen, Zulassungen oder Nachweise und ein Gutachten eines zugelassenen Sachverständigen, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt).
 13. Die Dieseltankanlage und der Waschplatz dürfen erst errichtet werden, wenn die untere Wasserbehörde des Landratsamtes, der Errichtung nach den vorgelegten Unterlagen zugestimmt hat oder die Frist von 6 Wochen ohne Untersagung oder Festlegung von Anforderungen abgelaufen ist.
 14. Tankplatz und Waschplatz sind entwässerungstechnisch so zu gestalten, dass Wasser/Flüssigkeiten weder von den umliegenden Flächen auf diese, noch von diesen auf die umliegenden Flächen gelangen kann/können.
 15. Vor Inbetriebnahme der Betankungsfläche und des Waschplatzes muss der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes eine mängelfreie Generalinspektion von einem unabhängigen Fachkundigen, einschließlich Dichtheitsprüfung des Abscheiders, des Probenahmeschachts, aller mit den Anlagen/Anlagenteilen in Verbindung stehender Leitungen, der Einläufe der angeschlossenen Flächen und der ASG 3 vorliegen.
 16. Die Nutzung des Waschplatzes ist zusätzlich zur Anforderung unter Nebenbestimmung C.V.15. erst möglich, wenn die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG¹ seitens

der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes, erteilt ist. Für die Bearbeitung des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG¹ sind entsprechende Unterlagen vorzulegen (vgl. gewässerschutzrechtliche Hinweise 33 - 34).

17. Im Kontrollschacht nach der Unterflurwaage ist das von der Waage ablaufende Wasser monatlich auf Verunreinigungen, insbesondere durch Schmierstoffe oder ggf. andere Verunreinigungen, zu kontrollieren und das Ergebnis in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Werden Verunreinigungen festgestellt, ist der Abfluss in die Oberflächenentwässerung durch geeignete Maßnahmen (z. B. Blase setzen, Leitung im Schieberschacht verschließen) zu unterbrechen, die Ursache für die Verunreinigung zu ermitteln, festgestellte Mängel zu beseitigen und die Anlagen/Leitungen zu reinigen.
18. Sollte es zu einem Rückstau von Lösch- oder anderem verunreinigtem Wasser und damit Einstau von Flächen auf dem Betriebsgelände kommen, ist umgehend der Boden des betroffenen Bereichs (nach Beendigung der Löscharbeiten) großflächig abzutragen und nach Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes zu entsorgen.
19. Sind Regenwasserleitungen verunreinigt, sind die Leitungen zu reinigen/spülen, nachdem die Ableitung von verunreinigtem Wasser in das Gewässer durch die Abspermmöglichkeiten sicher unterbunden wurde. Reinigungs- und Spülwasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
Die Ableitung in das Gewässer darf erst wieder frei gegeben werden, wenn die Sauberkeit der Leitungen sichergestellt ist.
20. Änderungen nach Umsetzung der im Verfahren nach BImSchG beantragten Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich Erweiterung von Rohrquerschnitten) sowie von an die Kanalisation angeschlossenen Flächen sind dem Landratsamt, Referat Gewässerschutz, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung dazu vorliegt.
21. Bei Havarien und Störungen, die Auswirkungen auf Gewässer haben können, ist die Ableitung von Wasser in das Regenrückhaltebecken (RRB) der Fa. Eiffage Infra-Rohstoffe GmbH, ehemalig Faber sofort zu unterbinden.
Der Schieberschacht der Regenwasserleitung auf dem Betriebsgelände vor den Zisternen ist prinzipiell immer als 1. Sofortmaßnahme zu verschließen, sowohl im Fall „Austritt wassergefährdender Stoffe“ als auch im „Brandfall“. Das gilt auch für kleine Brandereignisse mit geringem Löschwasseranfall.
Erst wenn sichergestellt ist, dass durch Setzen der Blase im Zulauf des RRB und/oder Verschließen des Ablaufs des RRB (2. und/oder 3. Barriere) keine Flüssigkeiten aus dem RRB ablaufen können, darf der Schieber im Schieberschacht wieder geöffnet werden und Löschwasser und/oder belastetes Wasser in den Zisternen und/oder im RRB gesammelt werden.
Gesammeltes belastetes Wasser ist ordnungsgemäß entsorgen zu lassen und die betroffenen Anlagen sind vor weiterer Nutzung zu reinigen.
22. Der Schieberschacht muss so hergestellt werden, dass jede/r Mitarbeiter/in oder die Feuerwehr den Kanal jederzeit ohne erheblichen Zeit- und Kraftaufwand verschließen kann.
23. Ergeben sich Umstände die dazu führen, dass die mit zu nutzenden Entwässerungsanlagen der Fa. Eiffage Infra-Rohstoffe GmbH, ehemalig Faber in ihrer Kapazität oder Beschaffenheit nicht mehr ausreichen, hat die Fa. Becker Umweltdienste GmbH erforderliche bauliche Ergänzungen in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu errichten.



24. Ist ein Erlöschen der mit der Fa. Eiffage Infra-Rohstoffe GmbH, ehemalig Faber zur Nutzung des RRB abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung absehbar, hat die Fa. Becker Umweltdienste GmbH rechtzeitig vorher eine adäquate ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung nachzuweisen.
25. Alle befestigten Fahr- und Freiflächen außerhalb der Boxen und Gebäude sind ständig besenrein zu halten. Weiterhin sind die südlichen unbefestigten Flächen zur Abstellung von Containern und Behälter zum Feierabend auf heruntergefallene Materialien zu kontrollieren und zu beräumen bzw. ständig sauber zu halten. Tropffleckagen wassergefährdender Stoffe sind sofort mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu lagern sowie zu entsorgen.
26. Der Schieberschacht im südlichen Betriebsgelände, alle Zisternen und das Regenrückhaltebecken mit Auslaufstelle in das Gewässer sind wöchentlich zu kontrollieren auf
 - Funktionsfähigkeit aller Anlagenteile und
 - Auffälligkeiten, die eine Gewässerverunreinigung vermuten lassen (auffällige Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Farbe u. ä.).Die Kontrollen für alle Anlagenteile und die Auslaufstelle in das Gewässer sind nachvollziehbar in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Mängel sind umgehend zu beseitigen (vgl. gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmung C.V.29.).
27. Werden Beprobungen und Abwasseranalysen notwendig, hat der Betreiber ein unabhängiges vom Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie bestätigtes Labor mit der Probenahme und Untersuchung des Abwassers/Niederschlagswassers zu beauftragen. Die Probenahme-Stelle/n und die zu untersuchenden Parameter haben in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes, zu erfolgen.
28. Wird festgestellt, dass durch bestimmte Betriebszustände, Lagerung von Materialien (z. B. im Lagerbereich C) u. a. Verunreinigungen von Niederschlagswasser zu erkennen sind, müssen seitens des Antragstellers eigenständig entsprechende Sofortmaßnahmen sowie - unter Berücksichtigung notwendiger Anzeige- oder Antragserfordernisse - Veränderungen im Anlagenbetrieb zur Verhinderung von Gewässerverunreinigungen getroffen werden.
29. Treten nachteilige Belastungseffekte des Gewässers durch den Anlagenbetrieb (gelagerte Stoffe, Flächenverunreinigungen, Änderungen in der Flächennutzung) oder andere Veränderungen auf, bleiben nachträgliche Auflagen/Anforderungen vorbehalten (z. B. zur Regenwasserbehandlung, Regenwasserrückhaltung, Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen oder Abfällen).
30. Die Container, in denen wasserverunreinigende/wassergefährdende Materialien gelagert werden, sind regelmäßig auf Dichtheit zu kontrollieren. Undichte Behälter sind sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
31. Die Mitarbeiter sind regelmäßig im Zuge der Brandschutzbelehrung über den zwingend notwendigen Verschluss des Kanalsystems am Schieberschacht als 1. Sofortmaßnahme bei Austreten von wassergefährdenden Stoffen auf die Flächen oder in das Kanalsystem oder im Brandfall zu informieren.



VI. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen mit der Festlegung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Tätigkeiten an der Ballenpresse, Instandhaltung und Wartung, Notwendigkeit einer Lüftungsanlage in der Halle) ist bis zur Inbetriebnahme des Standortes durchzuführen und zu dokumentieren. Die Gefährdungen, welche durch gefährliche explosionsfähige Gemische entstehen können, sind hierbei besonders auszuweisen. Dies hat in Form eines Explosionsschutzdokumentes zu erfolgen, welches ebenfalls zur Inbetriebnahme des Standortes vorzulegen hat.

2. Besondere Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

Der Arbeitgeber hat bis zur Inbetriebnahme besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen (entzündliche Abfälle der Kat. 2 und 3) zu ergreifen, die zu Brand- und Explosionsgefährdungen führen können. Er hat dabei die speziellen Vorschriften des Anhang I der GefStoffV zu beachten.

3. Anfahrerschutz Gastank

Der Flüssiggasbehälter (siehe Prüfprotokoll in Kapitel 2 der Antragsunterlagen) ist dauerhaft mit einem Anfahrerschutz auszurüsten.

D. Gründe

1. Der Antrag

Die Becker Umweltdienste GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ronny Jurischka, Sandstraße 116, 09114 Chmenitz hat die Absicht am Standort Zöllmener Straße 46 in 01705 Freital, Gemarkung Wurgwitz, Flurstück 184/3 eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen i. S. d. BImSchG zu errichten und zu betreiben. Für dieses Vorhaben wurde mit Posteingang vom 18.12.2018 im Auftrag für die Becker Umweltdienste GmbH durch die BIWA Consult GbR ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG¹ i. V. m. § 10 BImSchG¹ eingereicht.

Mit dem Vorhaben verfolgt die Becker Umweltdienste GmbH den Standortwechsel des bisherigen Betriebsstandortes vom Sachsenplatz in Zentrumslage von Freital außerhalb der Stadt nach Freital-Wurgwitz auf ein bereits industriell genutztes Grundstück. Für die Nutzung des Grundstückes auf der Zöllmener Straße 46 durch die Becker Umweltdienste GmbH bedurfte es einer vorherigen Anpassung bzw. der Aufstellung eines Bebauungsplanes („Gewerbegebiet Wurgwitz“), welcher Rechtskraft mit Beschluss vom 28.11.2018 erlangte. Am genannten Standort wird bisher ein Abfallzwischenlager auf Grundlage der Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes betrieben. Mit der jetzt geplanten Erweiterung werden nunmehr die nach Anhang 1 der 4. BImSchV¹ maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen überschritten, sodass die gesamte Anlage nach § 1 Abs. 5 der 4. BImSchV¹ einer Genehmigung bedarf.

Am Standort befinden sich bereits Verwaltungs- und Sozialgebäude sowie weitere Gebäudeeinheiten (ein Sozialgebäude 70 m², ein Büro- und Verwaltungsgebäude 120 m², ein Büro-Container 58 m², ein Pförtnerhaus 35 m² und ein Wagencontainer 6 x 2,45 m), welche für eine Weiternutzung vorgesehen sind. Außerdem werden Stell- bzw. Parkplätze für PKW (31 PKW-Parkplätzen + 6 Besucherparkplätzen vor der Einfahrt), LKW und LKW-Züge und Bereitstellungsflächen für leere und vorgeladene Behälter errichtet bzw. sind diese zum Teil bereits vorhanden (Nutzung bzw. Errichtung von ca. 10.000 m² Freilagerflächen für Abfälle).

Zudem sollen am Standort eine überdachte Tankstelle für den Eigenbedarf, eine Werkstatthalle mit Kranbahn für LKW, ein Waschplatzes für LKW sowie Fahrzeugwaagen errichtet und betrieben werden. Als Sicht- und Lärmschutz ist die Errichtung einer 3,2 m hohen Sichtschutzwand aus Legio-Blöcken an der Süd-Ostseite des Geländes vorgesehen. Zur Verhinderung des Abdriftens von leichtem Lagergut auf angrenzende Flächen wird ein Fangnetzsystemen südlich der Lager- und Sortierhalle angebracht. Im Lagerbereich (Lb) E werden für die Lagerung ausgewählter Abfälle die Lagerboxen überdacht. Für eine weitere Lagerung von Abfällen sowie für die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle wird die ehemalige Fertigungshalle für Betonsteine als Lager- und Sortierhalle (1.000 m²) umgenutzt und eine Ballenpresse untergebracht.

In der nach BImSchG¹ genehmigungsbedürftigen Anlage werden bis zu 215,5 t gefährliche und bis zu 1.100 t nicht gefährliche Abfälle zeitweilig gelagert sowie 150 t/d bzw. 37.300 t/a nicht gefährliche Abfälle behandelt. Der Anlagendurchsatz von nicht gefährlichen Abfällen beläuft sich dabei auf 57.100 t/a und auf 12.655 t/a für gefährliche Abfälle.

Für die Zwischenlagerung und/oder Behandlung werden in der Anlage folgende der Tabelle 10 zu entnehmende Abfallstoffgruppen gehandhabt. Eine detailliertere Auflistung der jeweiligen Abfälle nach AVV¹ mit Mengenangaben finden sich in vorhergehenden Angaben und Tabellen dieses Bescheides wieder.

nicht gefährliche Abfälle	gefährliche Abfälle
Batterien	Batterien
elektrische Geräte	elektrische Geräte
Glas	Öl-/Wasserabscheiderabfälle
Holz	Farben
Kunststoff	Mischabfälle
mineralische Abfälle	Holz
Mischabfälle	Leuchtstoffröhren
Bioabfälle	Teer
PPK	
Reifen	
Schrott	
Speiseöle und -fette	
Textilien	

Tabelle 10

Die Anlage gliedert sich insgesamt in fünf Betriebseinheiten (BE). Die detaillierte Aufteilung ist unter A. Punkt 4. des Bescheides beschrieben.

Die Untergliederung der Anlage in BE orientiert sich dabei an der Systematik der 4. BImSchV¹ in drei (Haupt)Betriebseinheiten (BE). Die Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 teilen sich weiter in verschiedene Lagerbereiche (Lb A bis Lb F) auf. Dabei erfolgt in den Lagerbereichen Lb A bis Lb F die Zwischenlagerung nicht gefährlicher Abfälle der BE 1. Die Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle der BE 2 erfolgt hingegen nur im Lb A, Lb E und Lb F. Die Lagerbereiche sind detailliert im Lageplan im BImSchG¹-Antrag, Kapitel 1, Anlage 4, dargestellt. Aus dem Lageplan geht auch hervor, welche Stoffgruppen in den einzelnen Lagerbereichen zwischengelagert werden. Die Betriebseinheit BE 3 umfasst die Behandlungsprozesse Ballenpressung (Bp I), Baggersortierung (Bp II) und Konditionierung (Bp III). Dazu kommen zwei weitere Betriebseinheiten, in denen Bereitstellungsflächen und Nebenanlagen zusammengefasst werden, die BE 4 als Bereitstellungsfläche für vorgeladene und/oder leere Behälter sowie die BE 5 für Nebeneinrichtungen (Tankstelle, Waschplatz, Werkstatt, Waagen).

Die Zwischenlagerung der zu lagernden Abfälle in der BE 1 und 2 der Anlage umfasst die Anlieferung, die Chargierung mit oder ohne Umladung und den Abtransport. Dabei werden die Abfälle in Schüttung als loses Haufwerk oder in Boxen, in Containern, Behältern, Big Bags oder Sonderabfallbehältern zwischengelagert. Die Lagerhaltung richtet sich nach den jeweiligen Abfällen. In den Lagerbereichen werden unterschiedliche Verfahren der Lagerhaltung umgesetzt. Zur Lagerhaltung und für die Umschlagprozesse kommen als Maschinentechnik ein Bagger, ein Radlader und ein Gabelstapler sowie Hubwagen zum Einsatz. Die detaillierte Beschreibung der zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle ist den Antragsunterlagen in Kapitel 2 unter Punkt 2.3.3 zu entnehmen.

Bei der Behandlung der Abfälle mit einer Behandlungskapazität von 37.300 t/a bzw. 150 t/d, welche in der BE 3 erfolgt, sollen massenrelevante nicht gefährliche Abfälle mittels Ballenpresse verdichtet (PPK, Folien, Kunststoffe, Baumischabfälle) und/oder mittels Bagger vorsortiert (sperrige Abfällen, Baumischabfällen, gemischte Siedlungsabfälle, Holz und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik) und/oder mittels Bagger/Radlader zu Brennstoffen mit bestimmten Heizwerten konditioniert (vorsortierte sperrige Abfällen, Baumischabfällen, gemischte Siedlungsabfälle - vermischt mit Dämmmaterial) werden.

Die Verpressung der Abfälle (Bp I) von insgesamt 19.300 t/a erfolgt in der Halle im südwestlichen Teil. Als zu verpressende Abfälle werden PPK (12.500 t/a), Kunststoffe (3.800 t/a) sowie nicht gefährliche Mischabfälle (3.000 t/a) der AVV¹ 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle), der AVV¹ 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) und der AVV¹ 20 03 07 (Sperrmüll) verwendet. Vor der Verpressung der Abfälle mit der Ballenpresse „MAC 107/1“ der Fa. Macpresse Europa“ erfolgt bedarfsweise eine Stör- und Fremdstoffauslese mittels Bagger. Diese dient der Sicherung der Qualität der Wertstoffe und zum Schutz der Presse vor Störstoffen. Durch die Verpressung werden die Abfälle vom losen Schüttgut in Ballenform verdichtet und komprimiert. Nach der Verpressung werden die Ballen über die Ballenrutsche in den Außenbereich überführt, im Lagerbereich Lb C gestapelt und für den Abtransport bereitgestellt.

Die Baggersortierung (Bp II) mit einer Behandlungsmenge im Input von 18.000 t/a [davon: 3.500 t/a Holz; 2.000 t/a mineralische Abfälle (AVV¹ 17 01 07) sowie 12.500 t/a Mischabfälle (AVV¹ 17 09 04, 20 03 01 und 20 03 07)] wird in drei Teilbereichen umgesetzt. Zum einen erfolgt die Baggersortierung im Lagerbereich Lb B im Inputlager für die Ballenpresse, zum anderen im Lagerbereich Lb D, in dem Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (AVV¹ 17 01 07) sortiert werden. Außerdem erfolgt im Lagerbereich Lb E eine Baggersortierung, um aus den Mischabfällen Wertstoffe (insbesondere großteilige) auszusortieren und entsprechenden Wertstofffraktionen zuzuordnen (Konditionierung). Im Output der Baggersortierung ergeben sich folgende Outputmengenströme: Restfraktionen Mineralien der AVV¹ 19 12 09 i. H. v. 1.800 t/a; Restfraktionen Materialmischungen der AVV¹ 19 12 12 i. H. v. 11.250 t/a sowie Wertstoffe der AVV¹ 19 12 07, 19 12 02, 19 12 03, 19 12 04 und 19 12 01 i. H. v. 4.950 t/a.

Die Konditionierung (Bp III) der vorsortierten Mischabfälle mit einer Behandlungskapazität von 11.362 t/a erfolgt ausschließlich während der Verladung (am Ort der Vorsortierung der Mischabfälle in Lb E), d.h. beim Befüllen der Transporteinheiten durch ein wechselseitiges Verladen der jeweiligen Materialmischungen und Dämmmaterialien. Die Behandlungskapazität der Konditionierung setzt sich aus den Outputmengen der Baggersortierung der Materialmischungen der AVV¹ 19 12 12 i. H. v. 11.250 t/a sowie der Verwendung von nicht gefährlichem Dämmmaterial der AVV¹ 17 06 04 von 50 t/a und gefährlichem Dämmmaterial der AVV¹ 17 06 03* von 62 t/a (gesamt 112 t/a bzw. 0,2 t/d, d.h. < 1 t/d) zusammen. Bei der Konditionierung werden die Materialmischungen der AVV¹ 19 12 12 aus der Baggersortierung mittels Bagger mit dem o. g. Dämmmaterial im Mischungsverhältnis von 10:1 für das Volumen, was einem Masseverhältnis von 99:1 entspricht, gemischt.

Die Betriebszeit der Anlage gestaltet sich werktags (Mo. bis Sa.), jeweils von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Bezüglich der im Anlagenbetrieb eingesetzten Arbeitsmaschinen kommen folgende Geräte zum Einsatz:

- 1 Ballenpresse MAC Presse Europa, MAC 107/1 (einschließlich Zuführband und Ballenrutsche)
- 1 Bagger Caterpillar MH3022, 129,4 kW (Ersatz für Bagger Liebherr A 316 Litronic in Prognose)
- 1 Radlader Sennebogen 305 MH (91 kW)
- 1 Gabelstapler Linde H 30 D (44 kW)
- 2 Fahrzeugwagen (Überflurwaage Soehnle / Unterflurwaage Essmann) und 1 Palettenwaage

Die im Anlagenbetrieb eingesetzte mobile Anlagentechnik hat die Anforderungen der 28 BImSchV¹ zu erfüllen, d.h. die Dieselmotoren der mobilen Anlagentechnik (Bagger, Radlader, Gabelstapler) müssen eine Typzulassung gemäß 28. BImSchV¹ besitzen, welche mit den Antragsunterlagen nachgewiesen wurde.

2. Entscheidung über den Antrag

Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind gegeben, so dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹ i. V. m. § 10 BImSchG¹ für die Anlage zu erteilen ist, § 6 Abs. 1 BImSchG¹.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen und der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der in Abschnitt C. genannten Nebenbestimmungen bei der Errichtung und dem Betrieb der Abfallentsorgungsanlage der Becker Umweltdienste GmbH die sich aus § 5 BImSchG¹ ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes im Sinne von § 6 Abs. 1 BImSchG¹ nicht entgegenstehen. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Begründungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1.1 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG¹ bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung.

2.1.2 Anlagenart

Das Vorhaben bedarf nach § 4 BImSchG¹ i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV¹ und der Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹ für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen aufgrund der Gesamtlagerkapazität bis zu 215,5 t und der Nummer 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹ für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen aufgrund der Gesamtlagerkapazität bis zu 1.100 t einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese beiden Anlagenanteile zur zeitweiligen Lagerung stellen die Hauptanlage des Vorhabens dar.

Des Weiteren bedarf das Vorhaben nach § 4 BImSchG¹ i. V. m. §§ 1 und 2 Abs. 1 der 4. BImSchV¹ und der Nummer 8.11.2.4 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹ für die Anlage zur Behand-

lung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von 150 t/d bzw. 37.300 t/a einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlage zur Behandlung stellt die dienende Nebeneinrichtung des Vorhabens dar.

Eine Einordnung der Anlage in Nummer 8.11.2.3 (G, E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹ (Anlagen zur sonstigen Behandlung, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 t oder mehr je Tag) für die Konditionierung (Vorbehandlung von ausgewählten Abfällen zur Einstellung eines erforderlichen Heizwertkorridors zur Verbrennung in der TA Lauta) kam nicht in Betracht, da die Mengenschwelle (Gesamtdurchsatz Konditionierung: 11.362 t/a → gerechnet mit ca. 255 Arbeitstagen pro Jahr ergibt eine tägliche Durchsatzleistung von ca. 45 t/d) nicht erreicht wird.

Ebenso sind die Nummern 8.11.1.2 (V) bzw. 8.11.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹ (Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung bzw. zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Tag) für das Behandlungsverfahren der Konditionierung der Abfälle nicht einschlägig, da auch hierbei (0,2 t/d) nicht die Kapazitätsgrenzen der 4. BImSchV von 1 t/d erreicht werden.

2.1.3 Verfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV¹ durchgeführt. Dabei wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG¹ die Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt und am Verfahren beteiligt: die Referate Immissionsschutz, Abfall/Boden/Altlasten, Gewässerschutz, Naturschutz, Denkmalschutz, Brand- und Katastrophenschutz sowie die Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, die Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen, das Sächsische Oberbergamt Freiberg sowie die Stadtverwaltung Freital als untere Bauaufsichtsbehörde, örtliche Brandschutz- und Verkehrsbehörde sowie für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

2.1.4 Zuständigkeit

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als untere Immissionsschutzbehörde gemäß § 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AGImSchG¹ sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfZG¹ i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG¹ örtlich für den Vollzug des BImSchG¹ zuständig.

2.1.5 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV¹ ist für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben (G) und dem Buchstaben (V) gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen das förmliche Verfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 10 BImSchG¹ durchzuführen.

Das Vorhaben wurde daher gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG¹ i. V. m. §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV¹ am 06.11.2020 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge („Landkreisbote“), Jahrgang 30, Nummer 11 und im Internet öffentlich bekanntgegeben.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 16.11.2020 bis einschließlich 15.12.2020 im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Dienststelle Dippoldiswalde, Bürgerbüro, Weißeritzstraße 7 in 01744 Dippoldiswalde und in der Stadtverwaltung Freital, Stadtplanungsamt, 3. Etage, Zimmer 305, Dresdner Straße 56 in 01705 Freital, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Wegen der Corona Pandemie wurde zur Verringerung der Infektionsgefahr vor einer Einsichtnahme um Terminvereinbarung gebeten. Gleichzeitig waren die Unterlagen im Internet unter: www.landratsamt-pirna.de/immissionsschutz-veroeffentlichungen.html einsehbar.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 15.01.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG¹ i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 und § 16 Abs. 1 Nummer 1 der 9. BImSchV¹ wurde deshalb kein Erörterungstermin durchgeführt. Die Bekanntmachung („Entfall des Erörterungstermins“) erfolgte am 22.01.2021 im Amtsblatt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge („Landkreisbote“), Jahrgang 31, Nummer 1 mit weiterem Verweis der Absage des Erörterungstermins für den 24. Februar 2021 auf der Bekanntmachungsseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im Internet.

2.1.6 IED-Anlage

Aufgrund der Kennzeichnung „E“ in der Spalte d der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit der Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹ ist die Gesamtanlage gemäß § 3 der 4. BImSchV¹ als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen einzustufen.

2.1.7 BVT- Merkblatt

Für Abfallbehandlungsanlagen existiert ein BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ (mit ausgewählten Kapiteln in deutscher Übersetzung) vom August 2006. Da es sich bei der Anlage der Nummer 8.12.1.1 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der IE-RL handelt, sind für diese beantragte Anlagenart auch das benannte BVT-Merkblatt bzw. entsprechende Schlussfolgerungen maßgebend.

Die Schlussfolgerungen des BVT- Merkblattes für Abfallbehandlungsanlagen, gemäß der Richtlinie 2010/75/EU¹ des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung, sind mit Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147¹ der Kommission vom 10. August 2018, am 17. August 2018 veröffentlicht worden. Allerdings ist die Umsetzung in nationales/deutsches Recht noch nicht erfolgt, sodass es noch keine verbindlichen Schlussfolgerungen für Abfallbehandlungsanlagen, die in dieser Genehmigung neben den auf Grundlage der TA Luft¹ getroffenen Festlegungen und Nebenbestimmungen gemäß § 7 Abs. 1a BImSchG¹ zu berücksichtigen wären, gibt.

2.1.8 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG¹ hat die Antragstellerin, die beabsichtigt, eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie zu errichten und zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG¹ sind relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹, genannt CLP-Verordnung (Classification, Labelling and Packaging), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Abfälle sind gemäß Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung kein Stoff i. S. d. Verordnung, d. h. die gesamte CLP-Verordnung gilt nicht für Abfälle (=Geltungsbereichsausnahme). Im vorliegenden Fall ist daher für die beantragte Anlage kein AZB erforderlich.

2.1.9 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Entsprechend Anlage 1 Nummer 8.7.2.2 UVPG¹ ist bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 50 t gemäß § 7 Abs. 2 UVPG¹ eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Bei der beantragten Anlage beläuft sich jedoch die Gesamtlagerkapazität für die Abfallgruppe Öl-/ Wasserabscheiderabfälle (der AVV¹ 11 01 11*; 13 05 02*; 13 05 07*), der auch Schlämme zugeordnet sind, auf maximal 15 t. Die Kapazität der beantragten Anlage liegt

daher unter dieser gesetzlichen Schwelle, sodass eine Einstufung nach dem UVPG¹ für Anlage nicht gegeben ist.

2.1.10 Vorzeitiger Beginn

Die Becker Umweltdienste GmbH beantragte mit dem vorliegenden Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG¹ gleichzeitig auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG¹ für die Teilbaumaßnahmen, Errichtung der Überdachung für den Lagerbereich Lb E sowie Errichtung des Werkstattgebäudes. Im Auftrag für die Antragstellerin zog mit Schreiben der BIWA Consult GbR vom 22.01.2021 (Posteingang am 26.01.2021 beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) die Becker Umweltdienste GmbH den Antrag auf vorzeitigen Beginn zurück.

2.2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.2.1 Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG¹ (Immissionsschutz)

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG¹ zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG¹ und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG¹ hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Emissionen und Immissionen von Schadstoffen ist gegeben.

Nachfolgend wird dargelegt, dass im Antrag außerdem Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wurden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Die Erfüllung der Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG¹ wird durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch Festlegung von Emissionsbegrenzungen sichergestellt.

Luftreinhaltung

Bei dem vorliegenden Anlagentyp sind als beurteilungsrelevante Luftschadstoffe Staub und Geruch zu bewerten. Staubemissionen treten in der Anlage insbesondere durch Umschlagprozesse von (mineralischen) Schüttgütern auf. Andere prozessbedingte luftgetragene Emissionen können von den zeitweilig zu lagernden Bioabfällen (Grünschnitt) in Form von Gerüchen ausgehen.

Bestandteil der Antragsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ist daher eine Emissions- und Immissionsprognose für Staub und Geruch nach Anhang 3 der TA Luft¹ des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 20.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 401.0518/18 sowie den ergänzenden Stellungnahmen vom 22.05.2019 und 04.11.2019.

Neben einer Beschreibung der Geländestruktur, Vegetation und Nutzungsstruktur erfolgte ebenso eine ausführliche Beschreibung der emissionsrelevanten Bereiche und Vorgänge.

Die Staub-Emissionswerte wurden mittels VDI 3790¹ Blatt 3 berechnet. Die Geruchs-Emissionswerte stammen aus der Datenbank des Programms GERDA (Screening-Modell für immissionsseitige Relevanz von Anlagen bezüglich Geruchs). In der Datenbank des Programms GERDA werden keine expliziten Angaben zu Grünschnitt getroffen. Es wurde deshalb der für die

Kategorie „Bioabfälle in Kompostierungsanlagen“ für die gesamte Abfallgruppe (2.000 t/a) angesetzt. Dieser Wert ist für die zu betrachtenden Grünabfälle (Äste, Laub, Rasenschnitt) konservativ.

Die Bioabfälle (Grünschnitt) werden nicht im Haufwerk, sondern in gedeckelten oder beplanten Containern zwischengelagert. Die in den Antragsunterlagen (Kapitel 3) weiterhin genannten Bioabfälle werden in geschlossenen Behältnissen angeliefert und gelagert, nicht jedoch offen umgeschlagen. Von diesen Abfällen gehen somit keine signifikanten Geruchsemissionen aus.

Die Umgebung der geplanten Anlage ist durch gewerbliche Nutzung geprägt. Hier stellt ein Bürogebäude einen Immissionsort dar (120 m östlich). Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in 345 m Entfernung. Lediglich der näher am Standort befindliche Immissionsort 5 (Zöllmener Str. 44) des Büros wird durch Staub aus der Anlage oberhalb des Irrelevanzkriteriums beeinflusst (berechnet: $1,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$; irrelevante IZ: $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$). Für diesen Standort wird in der Prognose dargestellt, dass die zulässigen Immissionen an Staubbiederschlag und Schwebstaub deutlich unterschritten werden. Die Geruchsimmissionen betragen hier irrelevante Werte bzw. sind nicht nachweisbar.

Aus der Aufgabenstellung der Immissionsprognose und der ermittelten Immissionen (irrelevante Zusatzbeiträge bei Geruch) ergab sich daher, dass keine Vorbelastung berücksichtigt werden musste (nur Prognose der Zusatzbelastung). Es wurden die Hintergrundbelastungen (Staub) aus aktuellen Veröffentlichungen des LfULG verwendet.

Mit der Ausbreitungsrechnung in Verbindung mit den emissionsmindernden Maßnahmen wurde nachgewiesen, dass an den Immissionsorten entweder die ermittelten Jahresmittelwerte der Immissionszusatzbelastung für PM10 und Staubbiederschlag im nach Nr. 4.2.2 TA Luft¹ irrelevanten Bereich liegen oder die zulässigen Immissionsgesamtwerte nach Nr. 4.2.1 und 4.3.1 TA Luft¹ unterschritten werden. Die Geruchsimmissionen betragen ebenfalls irrelevante Werte. Die Anforderungen nach Nr. 4 TA Luft¹ zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne § 1 BImSchG¹ sind somit ausgeschlossen.

Es wurde ferner keine fehlerhafte Berechnung oder von den sonstigen Antragsunterlagen abweichende Berechnungsparameter festgestellt.

Lärmschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen liegt den Antragsunterlagen eine Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 sowie ergänzende Stellungnahmen vom 22.05.2019 und 04.11.2019 bei.

Lärm wird vor allem durch Fahrzeugverkehr (LKW und PKW) im Rahmen der An- und Ablieferung von Materialien, durch die am Standort stationierte Fahrzeugflotte für die Sammlung und den Transport von Abfällen sowie durch die im einsatzbefindlichen Apparate und Geräte am Anlagenstandort verursacht. Weiterer Fahrzeugverkehr geht von Kleinanlieferern (Privatpersonen, Kleingewerbe), die ihre Abfälle üblicherweise mit PKW (mit Anhänger) oder Kleintransportern zum Wertstoffhof bringen und von Angestellten PKW's für ihren täglichen Arbeitsweg, aus.

Die Berechnungen der Geräuschimmissionen erfolgten für mehrere Immissionsorte in der Umgebung der geplanten Abfallbeseitigungsanlage. Mit der Untersuchung wurde der Nachweis geführt, dass beim Betrieb der Anlage insgesamt die jeweiligen Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Maßgebliche Immissionsorte im Sinne der TA Lärm¹ sind die in Tabelle 9 des Bescheides aufgeführten Immissionsorte mit Beurteilungspegeln von 40 dB(A) bis 54 dB(A). Der Immissionsrichtwert für den im Mischgebiet befindlichen Immissionsort 07 von 60 dB(A) wird dabei um 6 dB(A) unterschritten. Für alle anderen Immissionsorte wurden weitergehende Richtwertunterschreitungen berechnet.

Mit der antragsgemäßen Errichtung und dem Betrieb der Anlage in Verbindung mit den Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen nicht gegeben sind. Es treten ferner keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf.

Störfallvorsorge

Bei dem geplanten Betrieb der Anlage werden gefährliche Abfälle angenommen. Die 12. BImSchV¹ bezieht sich in ihrem Anwendungsbereich u. a. auf Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in solchen Mengen vorhanden sind, dass die in der Stoffliste in deren Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden. Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass gefährliche Stoffe (hier: Abfälle) im Sinne der 12. BImSchV¹ vorhanden sind. Aufgrund der Einstufung der Abfälle in Anlehnung an den Leitfaden „Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I gemäß der 12. BImSchV¹“, vom 15.06.2018 und der Berechnung gemäß Anhang I Nr. 5 der 12. BImSchV¹ stellt die beantragte Anlage keinen Betriebsbereich nach der 12. BImSchV¹ dar und fällt damit nicht in deren Anwendungsbereich. Die Festlegungen der Nebenbestimmungen unter C.III. im Punkt 2 sollen dies dauerhaft gewährleisten. Damit wird im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG¹ zusätzlich Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen.

Abfallvermeidung

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG¹ sind ebenfalls erfüllt, da die Anlage so betrieben wird, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die Verwertung und Beseitigung der Abfälle erfolgt nach den Vorschriften des KrWG¹ und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften.

Energieeffizienz

Es wird festgestellt, dass bezüglich der Energieeffizienz die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG¹ ebenso eingehalten werden. Bei der Errichtung des Werkstattgebäudes soll dieses mit einer Luftwärmepumpe beheizt werden. Warmwasser wird mittels Solarthermie erzeugt. Den Aussagen im Kapitel 9) des Antrages wird gefolgt, dass es sich bei der Abfallverwertungsanlage nicht um eine energieintensive Anlage handelt und weiteres Energiespar- und Optimierungspotenzial nicht vorhanden ist.

2.2.2 Sonstige Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG¹

Gemäß § 36 BauGB¹ wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB¹ im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Stadtverwaltung Freital wurde erstmals mit Schreiben vom 19.12.2018 am immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unter Hinweis auf die Fiktionswirkung des § 36 BauGB¹ um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beteiligt. Weitere Beteiligungen erfolgten am 18.06.2019, am 05.12.2019 und 10.12.2019, am 12.03.2020 sowie zuletzt am 20.05.2020. Mit Schreiben bzw. Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Freital vom 11.06.2020 (Posteingang 17.06.2020) hat die Stadt Freital ihr gemeindliches Einvernehmen zum Vorhaben erteilt.

Bauplanungsrecht

Für den Standort lag ein Vorhaben- und Erschließungsplan „Betonsteinwerk“ aus dem Jahr 1993, mit Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dresden vom 10.02.1993, für eine gewerbliche Nutzung bereits vor. Für die Umnutzung des Grundstückes als Abfallzwischenlager und Abfallbehandlungsanlage durch die Firma Becker Umweltdienste GmbH waren die

beabsichtigten Tätigkeiten nicht mehr durch die Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes gedeckt. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes war deshalb erforderlich. Mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“ (Beschluss vom 28.11.2018) wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung und die Weiterentwicklung der Firma Becker Umweltdienste GmbH geschaffen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens regelt sich daher nach § 30 BauGB¹ – Bauen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Wurgwitz“.

Die derzeitige Nutzung des Betriebsgrundstückes auf dem o. g. Flurstück durch die Firma Becker Umweltdienste GmbH erfolgt im Rahmen dieser Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“. Mit der vorliegenden Beantragung werden nicht nur die nach Anhang 1 der 4. BlmSchV¹ maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen überschritten, sodass die gesamte Anlage nach § 1 Abs. 5 der 4. BlmSchV¹ einer Genehmigung bedarf, sondern ist auch deren baurechtliche Erweiterung i. R. d. § 64 SächsBO¹ beabsichtigt.

Mit der Gesamtstellungnahme der Stadt Freital vom 11.06.2020 (Posteingang 17.06.2020) stehen dem Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen.

Bauordnungsrecht

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG¹ andere, die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein. Für das Vorhaben war die notwendige Baugenehmigung im Baugenehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO¹ für folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen mitzuerteilen: Neubau einer Werkstatthalle mit Kranbahn für LKW, Überdachung von Lagerboxen, Errichtung überdachter Tankstelle, Waschplatz für LKW, Umnutzung der Lager- und Sortierhalle (1.000 m²), einem 70 m² Sozialgebäude, einem 120 m² Büro und Verwaltungsgebäude, 58 m² Büro-Container, 35 m² Pförtnerhaus und Wagencontainer 6 x 2,45 m, einer 3,2 m hohen Sichtschutzwand aus Legio-Blöcken an der Süd-Ostseite des Geländes, Fangnetzsystemen südlich der Lager- und Sortierhalle, 31 PKW-Parkplätzen + 6 Besucherparkplätze vor der Einfahrt, sowie ca. 10.000 m² Freilagerflächen für Abfälle.

Mit der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß des § 60 S. 2 SächsBO¹ vom 11.06.2020, zuletzt aktualisiert am 06.10.2020, wurde die bauaufsichtliche Zustimmung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BlmSchG¹ zur Erteilung der Genehmigung und Freigabe der Anlagenerrichtung im beantragten Umfang mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Wasserrecht

Den Antragsunterlagen lagen die Anzeigen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für die anzeigepflichtigen Anlagen hier: die Dieseltankstelle und das Altöllager vor. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Antragstellung erfolgte die Anzeige für die unter A.) Punkt 6, aufgeführten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die Anlagen werden bei der unteren Wasserbehörde unter den in der Tabelle 3 zusammengestellten Aktenzeichen geführt. Der Anzeigepflicht gemäß § 40 AwSV¹ wurde damit nachgekommen. Gegen die Aufstellung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen keine standortbegründeten Bedenken.

Die Trinkwasserversorgung des Betriebsgrundstückes erfolgt aus einem Brunnen auf dem Flurstück 184/3 der Gemarkung Wurgwitz. Für die Entnahme liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme des Landratsamtes vom 24.05.2018 unter Az. 28-GS-692.222/11/7/9 vor.

Das Grundstück ist nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Freital angeschlossen und zum Zeitpunkt der Antragstellung auf absehbare Zeit nicht anschießbar. Das Abwasser der sanitären Anlagen im Sozialgebäude, Verwaltungsgebäude, der vorhandenen Halle sowie der neu geplanten Werkstatt werden in die abflusslosen Sammelgruben 1 und 2 ge-

leitet und mittels Saugfahrzeug in die Fäkalienannahmestation nach jeweiligen Vertragsverhältnissen des Abwasserbetriebs gebracht.

Mineralölbelastete Abwässer von der Tankstelle und dem Waschplatz werden über einen Abscheider in die abflusslose Sammelgrube 3 geführt und mittels Saugfahrzeug in den öffentlichen Mischwasserkanal am Standort Sachsenplatz 3 in Freital (Schacht-Nr. PO0M0200) eingeleitet.

Das Niederschlagswasser der Dach- und Freiflächen (einschließlich der Fahrzeugwaage) wird über vorhandene und neu geplante Regenwasserkanäle über einen neuen Schieberschacht einem Zisternenverbund (4 Zisternen) und nachfolgendem dem bestehenden südlich des Gewerbebetriebes befindlichen Regenrückhaltebecken zugeleitet.

Für die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Regenrückhaltebecken besteht zwischen der Firma Faber Infra Bau GmbH und der Jakob Becker GmbH & Co. KG mit Stand 19.03.2018 eine Nutzungsvereinbarung.

Die Fa. Eiffage Infra-Rohstoffe GmbH, ehemals Faber darf auf Grund der wasserrechtlichen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 25.02.2010, Az. 31-4717.4-02/8 (8314), bis 10,7 l/s nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken in das Gewässer (Eselsgraben) ableiten.

In dem neuen Schieberschacht vor den Zisternen auf dem Betriebsgelände kann im Fall von jeglichen Havarien der Regenwasserkanal verschlossen werden.

Insbesondere im Brandfall kann damit eine sofortige Löschwasserrückhaltung im Kanalsystem erfolgen, bis weitere Rückhalteräume (in den Zisternen und ggf. dem Regenrückhaltebecken) durch Verschluss der Rohrleitungen zum Gewässer hergestellt sind.

Die Unterlagen zur Tankstelle, Waschplatz und Abscheidetechnik lagen noch nicht vollumfänglich vor. Die vorliegenden Unterlagen waren ausreichend um die Genehmigungsfähigkeit der Anlage mit Festlegung von Nebenbestimmungen regeln zu können.

Aus wasserrechtlicher Sicht ist das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Punkt. V. zulässig. Die festgelegten Nebenbestimmungen sind ferner erforderlich, um nachteilige Wirkungen für die Gewässer, die Gesundheit der Bevölkerung, die Wasserwirtschaft u. a. Schutzgüter zu verhüten, zu mindern oder auszugleichen und um sicherzustellen, dass die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Naturschutzrecht

Das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 12 Abs. 1 SächsNatSchG¹ wurde durch die untere Naturschutzbehörde im Verfahren hergestellt. Da das Flurstück 184/3 der Gemarkung Wurgwitz Bestandteil des bestätigten Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“ ist, wurden die naturschutzrechtlichen Belange bereits in diesem Verfahren geregelt.

Bergrecht

Die südliche Teilfläche des Flurstückes 184/3 der Gemarkung Wurgwitz, welche sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes für den Steinbruch Wurgwitz (planfestgestellt am 25. Februar 2010) befand, wurde mit Bescheid vom 07.09.2020 durch das Sächsische Oberbergamt Freiberg aus der Bergaufsicht entlassen.

Das Regenrückhaltebecken (RRB) welches hierfür genutzt werden soll, einschließlich der Erlaubnis zur Einleitung der nicht schädlichen Oberflächenwasser in den Vorfluter, ist allerdings von der Entlassung aus dem Bergrecht (Bescheid des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg vom 07.09.2020) ausgenommen. Das RRB liegt somit weiterhin im Geltungsbereich der Bergaufsicht des sächsischen Oberbergamtes und ist integrierter Bestandteil des Planfeststellungsbeschluss vom Rahmenbetriebsplan für den Steinbruches Wurgwitz. Damit weiterhin eine ordnungsgemäße

Einleitung von nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwasser über das RRB in die Vorflut gewährleistet wird, wurden dafür im Bescheid entsprechende gewässerschutzrechtliche Nebenbestimmung (Nr. 21 bis 24) festgelegt.

Abfallrecht

In Bezug auf eine abfallrechtliche Prüfung des Vorhabens wurde eine Anfrage zu den rechtlichen Anforderungen einer Anlage zur Behandlung und Konditionierung von HBCD-haltigen Abfällen im Zusammenhang mit der Novellierung der GewAbfV¹ an die Landesdirektion Sachsen, obere Abfall- und auch Immissionsschutzbehörde gerichtet.

Nach deren Rechtsauffassung ist die vom Antrag umfasste Behandlung (Vermischung/Konditionierung mit Gemischen, die grundsätzlich der GewAbfV¹ unterliegen) abfallrechtlich nicht zu beanstanden.

Die im Antrag umfasste beabsichtigte, spätere Verbrennung von HBCD-haltigen Abfällen in der TA-Lauta entspricht den spezifischen Erfordernissen für diese Abfälle nach § 7 Abs. 2 POP-Verordnung¹. Um diese Pflichten der POP-Verordnung¹ realisieren zu können, bedarf es ggf. der Konditionierung von HBCD-haltigen Monofractionen durch Vermischung mit anderen Abfällen, um die anlagenspezifischen Anforderungen, hier an den Heizwert der TA Lauta, zu erfüllen. Eine solche Vermischen/Konditionierung kann nach § 3 Abs. 3 der POP-Abfall-ÜberwV¹ (abweichend vom eigentlichen Getrenntsammlungsgebot) in einer hierfür zugelassenen Anlage erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

Die POP-Abfall-ÜberwV¹ stellt gegenüber der GewAbfV¹ für die vom Anwendungsbereich der POP-Abfall-ÜberwV¹ umfassten Abfälle die spezielle Regelung dar. Für die in Rede stehenden (unvermeidbar angefallenen) Abfallgemische (AVV 20 03 01, 20 03 07 und 17 09 04), welche ggf. zu Konditionierung des HBCD-haltigen Dämmmaterials Verwendung finden sollen, gelten zunächst die Anforderungen der GewAbfV¹. Diese Gemische sind mithin unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage (§§ 4 Abs. 1 S. 1 und 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewAbfV¹) bzw. einer Aufbereitungsanlage (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewAbfV¹) zuzuführen.

Für diese Gemische steht dann lediglich noch das in § 4 Abs. 4 S. 1 GewAbfV¹ normierte Getrennthaltungsgebot für die anfallenden Gemische einer Verwendung zur Konditionierung des HBCD-haltigen Dämmmaterials entgegen.

Da jedoch diese Getrennthaltungsgebot vom Normzweck her auf eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige(hier insbesondere die energetische betreffende) Verwertung der o. a. Gemische ausgerichtet ist, steht diesem Normzweck auch die ausnahmsweise Vermischung mit HBCD-haltigen Dämmmaterial nicht entgegen, da ja gerade erst durch diese Behandlung eine hochwertige energetische Verwertung der Monofractionen erreicht werden kann.

Eine Vermischung (Konditionierung) kann nach § 3 Abs. 3 der POP-Abfall-ÜberwV¹ gerade auch abweichend vom eigentlichen Getrenntsammlungsgebot in einer hierfür zugelassenen Anlage erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung nach den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

In diesen Fällen garantiert gerade erst eine Vermischung der Abfälle und nicht erst die als Regel in der Norm der GewAbfV¹ aufgezeigte Getrennthaltung eine ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige (insbesondere energetische) Verwertung.

Arbeitsschutz

Die eingereichten Unterlagen wurden unter dem Gesichtspunkt der Wahrung öffentlicher-rechtlicher Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit geprüft.

Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG¹ liegen somit keine Versagungsgründe vor.

2.3 Begründung einzelner Nebenbestimmungen

Allgemein

Zu C. I. 2

Die Anzeige zur Inbetriebnahme der Anlage ist zur Wahrnehmung der gesetzlich vorgegebenen Überwachungsaufgabe der zuständigen Behörde gemäß § 52 BImSchG¹ erforderlich.

Zu C. I. 3

Die Sicherheitsleistung i. H. v. XXXXXXXX EUR wird auf Grundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG¹ erhoben. Demnach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG¹ bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG¹ auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG¹ sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Dabei ist es unerheblich, ob die Einstellung des Anlagenbetriebes auf eine Entscheidung des Betreibers oder auf z. B. höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Bereits vor der Betriebseinstellung sind Vorkehrungen zu treffen, damit die Pflichten des Absatzes 3 eingehalten werden können.

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist ein erforderliches, geeignetes und verhältnismäßiges Mittel zum Schutz des öffentlichen Interesses. Die Sicherheitsleistung soll ihrer Höhe nach mindestens die Entsorgung der bei Stilllegung der Anlage potentiell gelagerten Abfälle abdecken, da bei einer nicht planmäßigen Betriebseinstellung (z. B. Insolvenz) eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle nicht mehr sichergestellt werden kann und hierfür keine finanziellen Mittel mehr vorhanden sind. Sie ist daher unter Zugrundelegung der genehmigten Anlagenkapazität und der zulässigen Lagermenge an Abfällen sowie unter Berücksichtigung der marktüblichen Entsorgungskosten für die von der Anlagengenehmigung umfassten Abfallarten festzulegen.

Die Berechnung der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage der beantragten maximalen Lagerkapazitäten der einzelnen Lagergruppen für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle und der ermittelten marktüblichen Entsorgungspreise der jeweils in den einzelnen Lagergruppen zur Annahme in der Anlage beantragten Abfallarten/ASN nach AVV¹ zuzüglich Pauschale für Verla-

de-/ Transportkosten usw.. Aufgrund der z.T. großen Anzahl verschiedener Abfallarten/AVV¹ in einer Lagergruppe mit z.T. stark voneinander abweichenden jeweiligen Entsorgungspreisen sowie der Tatsache, dass nicht bekannt ist, welche Abfälle in welchen anteiligen Mengen jeweils in den Lagergruppen gelagert werden und ebenso von möglichen starken Schwankungen der Mengenverteilung innerhalb der Gruppen ausgegangen werden muss, wurden für die einzelnen Lagergruppen entsprechende durchschnittliche Entsorgungspreise der einzelnen Lagergruppen bei der Berechnung der Entsorgungskosten der Gruppe zugrunde gelegt.

In der Regel ist bei der Ermittlung der Entsorgungskosten vom Worst-Case-Fall auszugehen, was bedeuten würde, dass im ungünstigsten Fall die gesamte genehmigte Lagermenge einer Abfallgruppe aus der Abfallart der Gruppe mit dem höchsten Entsorgungspreis besteht. Da es sich dabei jedoch um eine rein theoretische und wenig praxisnahe Annahme handelt, wurde im vorliegenden Fall davon ausgegangen, dass entsprechende durchschnittliche Entsorgungspreise zu einem realistischeren Ergebnis für die Sicherstellung der Abdeckung der im Falle einer nicht geplanten Betriebseinstellung/Insolvenz entstehenden Entsorgungskosten führen.

Bei Schrott kann von einem i. d. R. positiven Marktwert sowie auch von Erlösen ausgegangen werden, so dass die Entsorgungskosten auf Null gesetzt werden. Für die Lagergruppe PPK ergab die Prüfung, dass auch hierfür die Setzung der Entsorgungskosten auf Null gerechtfertigt erscheint.

Lagergruppe	ASN nach AVV ¹	Max. Lagerkapazität [t]	Entsorgungspreise [€/t]	Entsorgungskosten [€]
Nicht gefährliche Abfälle				
Batterien	16 06 04, 16 06 05, 20 01 34	5	XXX,XX XXX,XX XXX,XX	XXXX,XX
Elektrische Geräte	16 02 14, 16 02 16, 20 01 36	15	XXX,XX XXX,XX XXX,XX	XXXX,XX
Glas	15 01 07, 16 01 20, 17 02 02, 20 01 02	60	XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX	XXXX,XX
Holz	03 01 05, 15 01 03, 17 02 01	150	XX,XX XX,XX XX,XX	XXXX,XX
Kunststoff	02 01 04, 12 01 05, 15 01 02, 16 01 19, 17 02 03, 19 12 04, 20 01 39	80	XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX	XXXX,XX
Mineralische Abfälle	10 01 01, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 07, 17 03 02, 17 08 02, 19 01 12	250	XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX	XXXX,XX
Mischabfälle	03 01 01,	150	XXX,XX	XXXXX,XX



	03 03 05, 03 03 07, 03 03 10, 08 01 12, 08 03 18, 10 02 10, 12 01 17, 15 01 05, 15 01 06, 17 06 04, 17 09 04, 18 01 01, 18 01 04, 19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 19 09 02, 19 12 12, 20 01 30, 20 03 01, 20 03 03, 20 03 07		XX,XX XX,XX XX,XX XXX,XX XXX,XX XX,XX XX,XX XXX,XX XX,XX XXX,XX XX,XX XXX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XX,XX XXX,XX XX,XX XX,XX XX,XX	
Bioabfälle	02 03 04, 20 01 08, 20 02 01	60	XX,XX XXX,XX X,XX	XXXX,XX
PPK	15 01 01, 19 12 01, 20 01 01	150	X,XX X,XX X,XX	X,XX
Reifen	16 01 03	40	XXX,XX	XXXX,XX
Schrott	12 01 03, 15 01 04, 17 04 02, 17 04 05, 17 04 07, 17 04 11, 19 10 01, 20 01 40	100	X,XX - - - - X,XX - X,XX	X,XX
Speiseöle und -fette	02 02 04, 20 01 25	25	XX,XX XXX,XX	XXXX,XX
Textilien	15 01 09, 20 01 10, 20 01 11	15	XX,XX XXX,XX XXX,XX	XXXX,XX
Σ nicht gefährl.Abfälle		1.100		XXXXX,XX
Gefährliche Abfälle				
Batterien	16 06 01*, 16 06 02*, 16 06 03*, 20 01 33*	10	XX,XX XXXX,XX XXXX,XX XXX,XX	XXXXX,XX
Elektrische Geräte	06 04 04*, 16 02 10*, 16 02 11*, 16 02 13*, 20 01 23*,	25	XXXX,XX XXXX,XX XXX,XX XXX,XX XXX,XX	XXXXX,XX



	20 01 35*		XX,XX	
Öl-/ Wasserabscheiderinhalte	11 01 11*, 13 05 02*, 13 05 07*	15	XX,XX XX,XX XX,XX	XXX,XX
Farben	08 01 11*, 20 01 27*	10	XXX,XX XXX,XX	XXXX,XX
Mischabfälle	15 01 10*, 15 02 02*, 16 01 11*, 17 06 03*, 17 06 05*, 17 08 01*, 17 09 02*, 17 09 03*, 20 01 29*	85	XXX,XX XXX,XX XXX,XX XXX,XX XXX,XX XX,XX XXX,XX XXX,XX XXXX,XX	XXXXX,XX
Holz	03 01 04*, 17 02 04*, 19 12 06*, 20 01 37*	45	XXX,XX XX,XX X,XX XX,XX	XXXX,XX
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,5	XXXX,XX	XXXX,XX
Teer	17 03 03*, 17 04 10*	25	XXX,XX XXX,XX	XXXX,XX
Σ gefährl. Abfälle		215,50		XXXXX,XX
Σ Abfälle gesamt		1.315,50		XXXXX,XX
Zzgl. Pauschale für Ver- lade-/ Transportkosten, Analysen usw.			20 % der errech- neten Entsor- gungskosten	XXXXX,XX
Entsorgungskosten gesamt				XXXXX,XX

Tabelle 11

Die ermittelte Kostenhöhe wird als gerechtfertigt und für die Abdeckung der im Falle einer nicht geplanten Betriebseinstellung/Insolvenz entstehenden Entsorgungskosten als geeignet betrachtet.

Die Form der Sicherheitsleistung ist ferner so zu wählen, dass im Insolvenzfall sichergestellt ist, dass die Sicherheitsleistung der Behörde uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Baurecht

Zu C. II. 1. bis 2.

Die aufgenommen Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der sich aus dem BauGB¹ und der SächsBO¹ ergebenden Anforderungen.

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Zu C. III. 1.1.1 bis 1.8

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG¹ so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt - schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG¹ sind genehmigungsbedürftige Anlagen ferner so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Techniken entsprechenden Maßnahmen.

Die TA Luft¹, in welcher die spezifischen Anforderungen zum Stand der Technik detailliert dargestellt werden, gilt und ist anzuwenden.

Die in Nr. 5 der TA Luft¹ enthaltenen Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wurden bei der Prüfung der Antragsunterlagen zugrunde gelegt.

Gemäß Antragstellung nach BImSchG¹ und den getroffenen Nebenbestimmungen wurden die Regelungen/Anforderungen in Nr. 5.2, 5.3 und 5.4 TA Luft¹, bezogen auf die beantragte Art der Anlage, deren Beschaffenheit und die gehandhabten Abfälle nach Art, Menge sowie Umgang mit den Abfällen in der Anlage, umfassend geprüft und ausreichend berücksichtigt.

Nach Nr. 5.4.8 TA Luft¹ (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen) sind für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (hier gefährliche Abfälle der Nr. 5.4.8.12.1) keine speziellen Anforderungen aufgeführt.

Spezielle Anforderungen nach Nr. 5.4.8.11.2 für Anlagen zur sonstigen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle wurden für die nicht gefährlichen Abfälle ausreichend berücksichtigt und staubförmige Emissionen können im Anlagenbetrieb mit den getroffenen Maßnahmen und Festlegungen vermieden werden.

Die formulierten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung dieser Betreiberpflichten unter Berücksichtigung der Anforderungen zum Stand der Technik, der TA Luft¹ und möglicher im Anlagenbetrieb zu erwartender Emissionen an Luftschadstoffen.

Zu C. III. 1.1.2

Die Aufstellung der zur Annahme zugelassenen Abfallarten dient der Klarstellung und ergibt sich aus den Antragsunterlagen (siehe Tab. 2.1 und Tab. 3.1 i. V. m. Antragsformular 3.1/1).

Zu C. III. 1.2.1. bis 1.2.4

Die Nebenbestimmung basiert auf den vorliegenden Angaben gemäß Antragstellung zur Kapazitätsbegrenzung und zur Lagerung der angenommenen Abfälle in der Anlage und dienen der Präzisierung und eindeutigen Regelung des beantragten Anlagenbetriebes sowie als Grundlage für einen umfassend überwachbaren, nachvollziehbaren, genehmigungskonformen Betrieb.

Zu C. III. 1.3.1 bis 1.3.4

Im Anlagenbetrieb sind Geruchsemissionen beim Umgang mit dem in der Anlage angenommenen und zwischengelagerten Grünschnitt (AVV¹ 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle) nicht grundsätzlich auszuschließen. Mit den getroffenen Anforderungen und Festlegungen zum Umgang mit Grünschnitt in der Anlage kann davon ausgegangen werden, dass ein antragsgemäßer,

umweltgerechter Anlagenbetrieb sichergestellt werden kann, Geruchsemissionen vermieden und soweit reduziert werden, dass sie auf den Bereich der Anlage begrenzt werden, so dass Belästigungen der Anwohner und Nachbarschaft durch Geruchsemissionen nicht zu erwarten sind.

Zu C. III. 1.4.1 bis 1.4.3

Die Abfallbehandlung der Anlage erfolgt in Form der Ballenpressung, Baggersortierung und Konditionierung. Außer der Ballenpressung, welche komplett in der Halle erfolgt und somit an einen Behandlungsort gebunden ist, findet die Baggersortierung zum Teil in der Halle, aber auch im Freien statt.

Dabei erfolgt die Baggersortierung an verschiedenen Orten, in den jeweiligen Lagerbereichen der entsprechenden Abfälle (in der Halle in Lagerbereich B, im Freien in Lagerbereich D und E). Die Konditionierung erfolgt hingegen während der Beladevorgänge komplett im Freien.

Um einen, den Anforderungen des BImSchG entsprechenden Anlagenbetrieb und genehmigungskonformen Ablauf der Behandlungsvorgänge zu gewährleisten, sind umfassende Regelungen, welche die Zusammenhänge zwischen den Behandlungsprozessen und deren speziellen Anforderungen berücksichtigen (z. B. Eignung nur ausgewählter Abfälle für die Baggersortierung sowie Output Baggersortierung = Input Konditionierung usw.), erforderlich.

Dabei dürfen i. R. der Baggersortierung nur Abfälle der AVV¹ 15 01 06, welche ausschließlich aus dem gewerblichen Bereich stammen, verwendet werden. Kleinteilige Abfälle (gelber Sack und graue Tonne) dürfen am Standort weder gelagert, umgeschlagen noch sortiert werden.

Zu C. III. 1.5.1 bis 1.5.4

Im Anlagenbetrieb sind die beantragten und genehmigten Lager- und Behandlungskapazitäten der Anlage einzuhalten bzw. nicht zu überschreiten. Zur Sicherstellung dieser Anforderungen und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, genehmigungskonformen Anlagenbetriebes sowie einer ausreichenden Kontrollierbarkeit ist eine umfassende Nachweisführung und der tagaktuelle Nachweis der im Zwischenlager gelagerten Abfallarten und der Lagermengen sowie zu den behandelten Abfällen erforderlich.

Zu C. III. 1.6.1 bis 1.6.7

Gemäß Nummer 5.4.8.11.2 TA Luft¹ sind Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen so zu errichten und zu betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Im Betrieb der beantragten Anlage sind diffuse staubförmige Emissionen möglich, die gemäß Nr. 5.2.3 TA Luft¹ durch geeignete Maßnahmen zu begrenzen sind.

Die getroffenen Nebenbestimmungen zur Vermeidung bzw. Begrenzung von Staubemissionen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes nach diesen Anforderungen.

Zu C. III. 1.7

Für die im Anlagenbetrieb eingesetzte mobile, dieselbetriebene Anlagentechnik sind die Anforderungen der 28. BImSchV¹ zu erfüllen. Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte gemäß der EU-Richtlinie 97/68/EG¹ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte.

Zu C. III. 1.8

Gemäß § 53 Abs. 1 BImSchG¹ haben Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen einen Betriebsbeauftragten für Immissionsschutz (Immissionsschutzbeauftragten) zu bestellen, wenn dies im Hinblick auf die Art und Größe der Anlagen erforderlich ist.

Die rechtliche Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten ergibt sich in Verbindung mit der 5. BImSchV¹. Nach § 1 der 5. BImSchV¹ haben Betreiber der in Anhang I zu dieser Verordnung bezeichneten genehmigungsbedürftigen Anlagen einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Auf Grundlage von Nr. 44 des Anhangs I besteht diese Pflicht somit für Anlagen der Nr. 8.12.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹, d.h. für die beantragte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen der Nr. 8.12.1.1 (G,E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV¹.

Gemäß § 55 Abs. 1 BImSchG¹ hat der Betreiber von o.g. Anlagen den Immissionsschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen sowie dessen Bestellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach § 55 Abs. 2 BImSchG¹ muss der Immissionsschutzbeauftragte die nötige Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Der Nachweis der Fachkunde ist auf der Grundlage von § 7 der 5. BImSchV¹ zu erbringen.

Aus den Antragsunterlagen, Kapitel 1, Antragsformular 1.1, Blatt 4 geht hervor, dass als Immissionsschutzbeauftragter Herr Dr. Steffen Kurth eingesetzt werden soll. Beigefügt wurde eine Teilnahmebescheinigung an einem Fortbildungslehrgang vom 06.02.2018 zum Erhalt der Fachkunde gemäß § 9 i. V. m. § 7 der 5. BImSchV¹. Aus den vorliegenden Angaben geht nicht hervor, ob es sich bei Herrn Dr. Kurth um einen betriebsangehörigen oder nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten handelt. Der vorliegende Fachkundenachweis von 2018 liegt bereits 3 Jahre zurück und ist gemäß den Anforderungen nach § 9 Abs. 1 der 5. BImSchV¹ zu aktualisieren.

Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge

Zu C. III. 2.1 bis 2.7

Mit den vorgesehenen maximalen Lagermengen nach Nr. 2.1 an störfallrelevanten Stoffen unterschreitet die Anlage die Mengenschwellen zum Anwendungsbereich der 12. BImSchV¹. Der Nachweis, dass die Mengenschwellen eingehalten werden, wurde deshalb mit der Nebenbestimmung 2.2 gefordert.

Bei den störfallrelevanten Stoffen in der Anlage handelt es sich um gefährliche Abfälle. Die Abfälle wurden auf Basis des KAS-25¹ hinsichtlich ihrer Störfallrelevanz eingestuft. Um prüfen zu können, ob die Anlage unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV¹ fällt, ist deshalb erforderlich, dass dem jeweiligen Abfallerzeuger, die Abfallzusammensetzung (einschließlich Art der Ermittlung der Abfallzusammensetzung) und die Dichte des Abfalls bekannt sind. Nur so kann festgestellt werden, ob die für den jeweiligen Abfall vorgenommene Einstufung auch zutrifft und die Anlage nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV¹ fällt.

Lärmschutz

Zu C. III. 3.2 und 3.3

Die Betriebszeiten für Lagerung und Abfallbehandlung sowie die Betriebsstundenzahlen pro Tag und die Lkw- Fahrzeugbewegungen sind in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 unter Punkt 8.2 und unter Punkt 4.4 genannt.

Zu C. III. 3.4

Die aufgeführten (Außen-) Schallquellen sind in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 unter Punkt 8.3 (Emissionsquellen) dargestellt. Der Schallleistungspegel für die Ballenpresse (berechnet) ergibt gemäß Schreiben des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 04.11.2019 (S. 426 der Antragsunterlagen).

Zu C. III. 3.6

Die Innenraumpegel in der Halle sind in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 in Tab. 14 aufgeführt.

Zu C. III. 3.7

Die Innenraumpegel in der Werkstatt sind in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 auf Seite 31 aufgeführt.

Zu C. III. 3.8 u. 3.9

Damit werden Schallpegelminderungen an den umliegenden Flurstücken erreicht. Die Forderungen sind ebenso Stand der Lärminderungstechnik.

Das Geschlossenhalten der östlichen Hallentore beim Betrieb der Ballenpresse und bei lärmintensivem Werkstattbetrieb wird in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 außerdem unter Punkt 4.5 gefordert.

Zu C. III. 3.10

Die maximal einwirkenden Beurteilungspegel für umliegende Immissionsort wurden in der Prognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 errechnet und sind in der Tabelle 15 von genannt. Die Prognose ist ferner die Bestätigung der Einhaltung der festgelegten Emissionskontingente (vgl. S. 18 der Prognose).

Zu C. III. 3.11

Die Forderungen sind in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ulbricht GmbH vom 19.11.2018 mit der Bericht-Nr.: 701.1214/18 unter Punkt 4.5 enthalten.

Zu C. III. 3.12 bis 3.13

Mit der Abnahmemessung Lärm soll der Nachweis geführt werden, dass die im Punkt C.III.3.10 einzuhaltenden Immissionswerte an den Immissionsorten nicht überschritten werden.

Abfallrecht

Zu C. IV. 1.1 bis 1.3

Die Nebenbestimmungen werden i. S. d. allgemeinen abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG¹ formuliert, um während der Betriebszeiten der Anlage unangekündigte Anlagenkontrollen vollumfänglich durchführen zu können.

Zu C. IV. 1.4

Die Vermischung von POP-haltigen nicht gefährlichen Abfällen (hier: Abfälle der AVV¹ 17 06 04) mit anderen Abfällen ist entsprechend § 3 Abs. 3 POP-Abfall-Überw¹ i. V. m. dem Schreiben des SMUL vom 04.08.2017 (Az.: 45-8601/7/4) zum Vollzug der POP-Abfall-Überwachungs-

Verordnung¹ ausnahmsweise abweichend vom grundsätzlichen Vermischungsverbot (§ 3 Abs. 2 POP-Abfall-ÜberwV¹) zulässig. Die Kriterien nach § 3 Abs. 3 POP-Abfall-ÜberwV¹ werden erfüllt.

Die Vermischung von POP-haltigen gefährlichen Abfällen (hier: Abfälle der AVV¹ 17 06 03*) mit anderen Abfällen ist entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG¹ i.V.m. dem Schreiben des SMUL vom 11.10.2016 (Az.: 45-8973.19/2/11) zur Entsorgung HBCD-haltiger Abfälle ausnahmsweise abweichend vom grundsätzlichen Vermischungsverbot (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG¹) zulässig. Die Kriterien nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG¹ werden erfüllt.

Mit der Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass auch andere gefährliche Abfälle der AVV¹ 17 06 03* (z.B. künstliche Mineralfaserabfälle) vermischt werden, die keine POP enthalten.

Zu C. IV. 2.1.1

Entsprechend den Antragsunterlagen werden die Lagermengen begrenzt (siehe Tab. 3.1 i.V.m. Antragsformulare 3.1/1 und 3.1/2). Die Einhaltung dieser maximalen Lagermengen ist in erster Linie in Eigenverantwortung der Betreiberin zu gewährleisten. Hierfür ist es erforderlich, dass nur solche Mengen an Abfällen angenommen werden, dass die einzelnen maximalen Lagermengen nicht überschritten werden.

Zu C. IV. 2.1.2

Zur Kontrolle, ob die angelieferten Abfälle richtig deklariert sind und dem Annahmekatalog der Anlage entsprechen, ist entsprechend fachkundiges Personal erforderlich, welches den Annahme- und Entladungsvorgang betreut und überwacht.

Zu C. IV. 2.1.3

Zur Erstellung des Registers gemäß § 49 KrWG¹ sind Art, Menge und Ursprung der angenommenen Abfälle zu verzeichnen. Organoleptische Kontrollen sind in diesem Zusammenhang für die Bestimmung der Abfallart und ggf. von Gefährlichkeitsmerkmalen erforderlich.

Zu C. IV. 2.2.1

Die Lagerbereiche sind im „Lageplan“ in Kapitel 1 S. 45 definiert. Für die praktische Umsetzung und Einhaltung der definierten Lagerbereiche durch das Personal und die einzelnen Anlieferer (evtl. Sub-Unternehmer) wird die Kennzeichnung der einzelnen Lagerbereiche für erforderlich gehalten.

Die Lagerungsverhältnisse für die einzelnen Abfallarten und Lagerbereiche sind im Pkt. 2.3.3.1 der Antragsunterlagen beschrieben.

Zu C. IV. 2.2.2

Die Nebenbestimmung dient der Klarstellung entsprechend den definierten Lagerbereichen der Abfälle. Die Ausweisung von Stellplätzen ist im Baurecht verankert und diese sind ausschließlich für Fahrzeuge vorgesehen.

Zu C. IV. 3.1, 3.1.1 – 3.1.2

Die Nebenbestimmungen ergeben sich entsprechend der Richtlinie 2008/1/EG¹ über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie), der Richtlinie 2010/75/EU¹ über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) und Pkt. 5.1 des „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes vom August 2006. Die Vorlage der Jahresübersicht wird im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung gemäß § 47 KrWG¹ gefordert.

Zu C. IV. 4.

Gemäß § 2 Nr. 1 a. bb) AbfBeauftrV¹ ist ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen, da nach der 4. BlmSchV¹ die Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 BlmSchG¹) vorgesehen ist.

Gewässerschutz

Zu C. V. 1.

Für die Ableitung von Abwasser einer Kleinkläranlage liegt keine wasserrechtliche Erlaubnis vor und kann auch nicht erteilt werden, da in das Gewässer Eselsgraben kein Abwasser eingeleitet werden darf. Deshalb ist die noch vorhandene Kleinkläranlage zur abflusslosen Grube („ASG 1“) für Sanitärabwasser umzubauen.

Zu C. V. 2.

Die Dichtheitsprüfungen sind erforderlich, um sicher zu stellen, dass keine Abwässer über die Anlagen oder Kanäle in den Boden und somit das Grundwasser abgeleitet werden können.

Zu C. V. 3.

Das Regenwasserkanalnetz auf dem Betriebsgelände in Verbindung mit den Löschwasserzisterne ist eine Abwasseranlage, die als Auffangvorrichtung für Löschwasser und wassergefährdende Stoffe genutzt werden soll (TRwS/DWA-A 787¹ „Abwasseranlagen als Auffangvorrichtungen“, Juli 2009). Abwasseranlagen müssen gemäß § 60 Abs. 1 WHG¹ nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden. Die DIN 1986¹ Teil 30 stellt eine in der Fachwelt allgemein anerkannte Regel der Technik dar. Gemäß DIN 1986-30:2003-02¹ Tabelle 1 müssen Abwasserrohre die gleichzeitig der Aufnahme von Abwasser in Verbindung mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG¹) oder Feuerlöschwasser dienen, innerhalb einer Zeitspanne von 5 Jahren nach der letzten Prüfung wiederkehrend einer Dichtheitsprüfung unterzogen werden.

Zu C. V. 4.

Undichtheiten in den Kanalsystemen müssen sobald als möglich beseitigt werden.

Zu C. V. 5.

In den Abfalllagerbereichen D und E werden Materialien gelagert, von denen wassergefährdende Stoffe abgeschwemmt werden können. Deshalb muss der Boden dicht sein und ein Niederschlagswassereintrag verhindert werden.

Zu C. V. 6.

Auf den Abfallbereichen D und E ggf. anfallendes Abwasser darf nicht in eine Regenwasser- oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, da die Belastung des Abwassers unterschiedlich sein kann oder nicht bekannt ist und nachteilige Auswirkungen auf die Abwasseranlagen hervorrufen kann. Dieses Abwasser ist deshalb zu entsorgen. Die Ableitung dieser Abwässer in einen Schmutzwasserkanal oder eine Kläranlage ist zudem vom Abwasserbetrieb nicht gestattet.

Zu C. V. 7.

Die Einleitung von Abwasser der Container-/Behälterreinigung in einen Schmutzwasserkanal unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 58 WHG¹. Diese Genehmigung wurde vom Antragsteller nicht beantragt und somit darf keine Reinigung von Containern oder Behältern erfolgen.

Zu C. V. 8. u. 9.

Es muss jederzeit sichergestellt sein, dass Abwasser der abflusslosen Sammelgruben nicht aus diesen austreten und in oberirdische Gewässer oder den Boden/Grundwasser abfließen kann. Die regelmäßige Kontrolle von abflusslosen Sammelgruben ergibt sich aus § 4 Kleinkläranlagenverordnung¹ und dient der Feststellung von Funktionalität und Dichtheit der Anlage.

Da keine elektronische Füllstandsmessung beantragt wurde, muss die Sichtkontrolle in festgelegten zeitlichen Abständen durchgeführt werden, um eine entsprechende Überwachung zu erzielen. Ohne elektronische Füllstandsmessung ist der Füllgrad nicht bekannt und kann somit ohne Sichtkontrolle nicht festgestellt werden.

Die Kontrolle der Füllstände 2 x in der Woche wird für erforderlich erachtet, um ein Überlaufen der Gruben sicher zu verhindern.

Die Aufnahme der Kontrollen in einem Betriebsbuch ist gesetzlich in § 4 Abs. 4 der Kleinkläranlagenverordnung¹ geregelt und ist entsprechend zu gewährleisten.

Zu C. V. 10. u. 11.

Alle Flächen zur Lagerung bzw. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach geltenden technischen Regeln auszuführen. Der Nachweis, dass die Dichtflächen der AwSV¹ entsprechen, ist durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen.

Zu C. V. 11.

Da wassergefährdende Abfälle gelagert werden, müssen die Lagerflächen dicht und beständig sein, auch wenn sie nicht als AwSV¹-Anlagen eingestuft werden. Die Dichtheit der Lagerflächen ist eine Grundvoraussetzung für deren Nutzung zur Lagerung wassergefährdender Stoffe.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zur Ausführung der Dichtflächen sind nicht ausreichend, um eine Dichtheit nachzuweisen. Ein Sachverständigengutachten ist das geeignete Mittel, die Dichtheit nachzuweisen.

Zu C. V. 12. u. 13.

Die Unterlagen zur Dieseltankanlage und des Waschplatzes lagen noch nicht vollständig im Antrag vor. Zur Prüfung der geplanten Anlagen/Anlagenteile sind die ausstehenden Unterlagen vor Errichtung vorzulegen.

Zu C. V. 14.

Die Anforderung ist zum Schutz der Regenentwässerung und somit des Gewässers und zur Verhinderung der Ableitung erheblicher Wassermengen in den abflusslosen Behälter erforderlich.

Zu C. V. 15.

Die Funktions- und Ordnungsmäßigkeit der Anlagen muss vor Inbetriebnahme nachgewiesen sein.

Zu C. V. 16.

Die Überführung der Abwässer des Waschplatzes in den Schacht auf dem Grundstück Sachsenplatz 3 in Freital ist erst möglich, wenn die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG¹ erteilt ist.

Zu C. V. 17.

Es muss sichergestellt werden, dass durch den Betrieb der Unterflurwaage keine Verunreinigungen im Regenwasserkanal und somit im Gewässer erfolgen.

Zu C. V. 18.

Durch die Beaufschlagung des Bodens im Betriebsgelände durch Flüssigkeiten mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Bodenverunreinigung und ggf. des Grundwassers möglich. Verunreinigter Boden muss ausgetauscht werden.

Zu C. V. 19.

Die Sauberkeit der Regenwasserleitungen muss ständig sichergestellt sein.

Zu C. V. 20.

Mit dieser Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die untere Wasserbehörde über mögliche Veränderungen der Entwässerungen informiert wird und mögliche Auswirkungen auf Gewässer oder Dritte im Vorab prüfen kann.

Zu C. V. 21.

Der Beschreibung zur Ausführung von Sofortmaßnahmen bei Havarien im Antrag konnte nicht gefolgt werden. Mit dieser Festlegung wurde das immer notwendige Verschließen des Regenwasserkanals im Schieberschacht bei allen Ereignissen mit möglichen Auswirkungen auf das Gewässer als 1. Sofortmaßnahme geregelt.

Zu C. V. 22.

Die 1. Sofortmaßnahme zur Abschieberung des Kanals funktioniert nur, wenn dies schnell und unkompliziert regelbar bzw. bautechnisch sichergestellt ist, sowohl hinsichtlich der Zugänglichkeit zum Schachtinneren als auch zur Betätigung des Schiebers selbst.

Zu C. V. 23.

Spätere Änderungen zum genehmigten Anlagenbetrieb können nur mit Nachweisen zur ordnungsgemäßen Entwässerung erfolgen.

Zu C. V. 24.

Bei Vertragsänderungen mit der Fa. Eiffage Infra-Rohstoffe GmbH, ehemals Faber hat der Antragsteller zu klären, wie die Entwässerung ordnungsgemäß geregelt werden kann.

Zu C. V. 25.

Wasserrechtlich erlaubt ist nur die Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in das Gewässer, weshalb die Verpflichtung zur Sauberhaltung der Flächen besteht.

Zu C. V. 26. bis 28.

Die Funktionsfähigkeit der Anlagen/Anlagenteile ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sowie die ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstücks, weshalb die Kontrollen in regelmäßigen kurzen Abständen, die Mängelbeseitigung und Regelung ggf. weiterer erforderlicher Maßnahmen zum Schutz des Gewässers für notwendig erachtet werden. Zur Ermittlung von Verunreinigungen können Abwasseruntersuchungen erforderlich werden, die der Anlagenbetreiber zu veranlassen hat. Entsprechende Regelungen sind in § 108 SächsWG¹ enthalten.

Zu C. V. 29.

Eine überschlägige qualitative Belastungsanalyse für den Niederschlagswasserabfluss nach DWA-M 153¹ Anhang B ergibt, dass bei derzeitig geplanter Flächennutzung noch keine Regenwasserbehandlung notwendig ist. Die Belastungsgrenze ist jedoch erreicht und die Auswirkung der auf den Flächen gelagerten Stoffe auf die Niederschlagswasserbelastung wird nach DWA-M 153¹ nicht berücksichtigt.

Unter Umständen können weitere Rückhaltungen oder Änderungen im Anlagenbetrieb erforderlich werden. Der Auflagenvorbehalt ist zum Schutz des Gewässers notwendig.

Zu C. V. 30.

Undichte Behälter dürfen nicht für die Lagerung von Materialien mit wassergefährdenden/-verunreinigenden Stoffen verwendet werden um ein Auslaufen auszuschließen.

Zu C. V. 31.

Die Festlegung zur 1. Sofortmaßnahme (Verschluss des Kanalsystems am Schieberschacht) muss allen Mitarbeitern bekannt sein.

VI. Arbeitsschutz

Zu C. VI. 1.

Die Nebenbestimmung basiert auf den §§ 5,6 ArbSchG¹, § 3 BetrSichV¹, §§ 6 ff. GefStoffV¹, § 3 ArbStättV¹, §§ 4 ff. BioStoffV¹ sowie § 3 LärmVibrationsArbSchV¹, welche eine Beurteilung der Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie in Bezug auf die Tätigkeiten der Beschäftigten fordert und den sich daraus ergebenden Dokumentationspflichten.

Zu C. VI. 2.

Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 11 GefStoffV¹ i. V. m. Anhang I Nr. 1 GefStoffV¹.

Zu C. VI. 3.

Die Nebenbestimmung beruht auf § 4 Abs. 5 BetrSichV¹ i. V. m. § 15 BetrSichV¹ und der Nr. 4.5.3. Abs. 2 Nr. 1 TRBS 3146¹. Der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, dass die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln und Anlagen nicht durch offensichtliche Mängel beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind alle Schutz- und Sicherheitseinrichtungen (Anfahrerschutz) anzubringen sowie einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Aus diesem Grund sind oberirdische Druckgasbehälter und ihre Ausrüstungsteile mit einen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den möglichen Belastungen ausreichend dimensionierten Anfahrerschutz auszustatten.



E. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 6, 9 und 13 SächsVwKG¹ i. V. m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.4 sowie Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (2), lfd. Nr. 17 Tarifstelle 1.3 i. V. m. 4.1.1 sowie lfd. Nr. 100 Tarifstelle 4.13 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ¹.

Der Entscheidung wurden die angegebenen Gesamtbaukosten i. H. v. XXXXXXXX € und Herstellungskosten i. H. v. XXXXXXXX € zugrunde gelegt. Die festgesetzte Gebühr berechnet sich wie folgt:

Für die Erteilung der Baugenehmigung wird eine Gebühr in Höhe von XXXXXX EUR festgesetzt.

Für die Anzeigenbestätigungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Anzeige nach § 40 AwSV¹ wird eine Gebühr in Höhe von XXXXX EUR festgesetzt.

Gebührenberechnung

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG¹

Gebühr nach 9. SächsKVZ¹, lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 sowie Tarifstelle 1.19.2 Anmerkung (2):
XXXXXX EUR

Baugenehmigung gemäß § 64 SächsBO¹

Gebühr nach 9. SächsKVZ¹, lfd. Nr. 17, Tarifstelle 1.3 i. V. m. 4.1.1: **XXXXXX EUR**

Anzeigen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 AwSV¹

Gebühr nach 9. SächsKVZ¹, lfd. Nr. 100, Tarifstelle 4.13
i. V. m. Abschnitt 1 B. II Nr. 4 der VwV Kostenfestlegung¹: **XXXXX EUR**

Gebühren insgesamt XXXXXXXXX EUR

Für die Zustellungsurkunde werden auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG¹ Auslagen in Höhe von **XXX EUR** erhoben.

Die Gebühren und Auslagen sind entsprechend beiliegender Rechnung zu zahlen.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna, einzulegen.

G. Hinweise

Allgemein /Immissionsschutz

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG¹ nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Für beantragten Anlagenbetrieb sind ggf. noch weitere nicht von dieser Genehmigung umfasste Zulassungen erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionschutzrechtlichen Genehmigung erst mit Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig



- ßig Gebrauch gemacht werden. Diese sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.
3. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer Pflicht aus einer Rechtsverordnung gemäß § 7 BlmSchG¹ nicht nach, so kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 20 Abs. 1 BlmSchG¹ den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung gemäß § 7 BlmSchG¹ untersagen.
 4. Bei beabsichtigter Betriebseinstellung der Anlage ist der Betreiber verpflichtet, dies gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG¹ unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BlmSchG¹ sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG¹ ergebenden Pflichten beizufügen.
 5. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG¹, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
 6. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 BlmSchG¹ mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 EUR sowie bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 BlmSchG¹ mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
 7. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder der Betriebsweise der Anlage, insbesondere die Änderung der in der Genehmigung festgelegten Abfallstoffe oder auch Änderungen der Anzahl und Art der Arbeitsmaschinen sind dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Umweltamt, Referat Immissionsschutz, gemäß § 15 BlmSchG¹ mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.
 8. Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder der Betriebsweise der Anlage bedürfen einer Genehmigung entsprechend § 16 BlmSchG¹, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.
 9. Das BVT-Merkblatt „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ vom August 2006 sowie die Schlussfolgerungen des BVT- Merkblattes für Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018 können auf der Internetseite <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse> abgerufen werden.
 10. Die in den gesiegelten Antragsunterlagen enthaltenen Prüfbescheinigungen sind regelmäßig auf ihre Gültigkeit zu prüfen und entsprechend zu aktualisieren, das betrifft insbesondere die Eichscheine der Wagen S. 139 und S. 141, die Prüfbescheinigung der BG Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) auf S. 880, die Beifügung der 32. BlmSchV¹ auf S. 934 sowie den Ingenieurausweis des Entwurfsverfassers auf S. 1174.
 11. Die nummerierten und gesiegelten Antragsunterlagen (Exemplar 2) werden Ihnen auf gesondertem Postweg zugesandt.

Baurecht

12. Der Bauleiter ist für die ordnungsgemäße und den einschlägigen Vorschriften entsprechende Ausführung des Vorhabens verantwortlich.
13. Bei der Ausführung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.
14. Der Prüfbericht zum Brandschutznachweis liegt bereits vor. Die Bauüberwachung wird im Rahmen der Baubegleitung durchgeführt.

Verkehrsrecht

15. Die Zöllmener Straße ist in südöstlicher Richtung ab dem Plangebiet aus baulichen Gründen auf 12 t zulässiges Gesamtgewicht tonnagereduziert. **Der gesamte gewerbliche Verkehr muss daher ausschließlich aus/in nordöstlicher Richtung über die Anbindung an die S 36 fließen.**
16. Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes während der Bauzeit sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Naturschutzrecht

17. Alle vom Bauvorhaben betroffenen erhaltenswerten Bäume sind gemäß DIN 18920¹ „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor baubedingt schädigenden Einflüssen zu schützen.
18. Für zusätzliche bzw. nicht vorhersehbare Eingriffe während der Bauzeit an gemäß § 2 der Baumschutzsatzung der Großen Kreisstadt Freital geschützten Bäumen bzw. deren Wurzelbereichen (z.B. Baumfällungen oder -rodungen, Abgrabungen usw.), ist beim Stadtbauamt, Sachgebiet Grünflächen/Umwelt, ein hinreichend begründeter Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dem Antrag sind die für eine Beurteilung erforderlichen Unterlagen (z.B. Baumbestandsplan und aktuelle Bilder) beizufügen. Der naturschutzrechtliche Schutzzeitraum vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG¹ ist einzuhalten.

Denkmalschutz

19. Archäologische Funde (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) sind sofort dem Landesamt für Archäologie und/oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Fundstellen sind inzwischen vor weiteren Zerstörungen zu sichern. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsDSchG¹).
Die ausführenden Firmen sind auf die Anzeige- und Sicherungspflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG¹ hinzuweisen.

Abfallrecht

20. Gemäß § 7 Abs. 2 KrWG¹ sind anfallende Abfälle, die nicht vermieden und nicht zur Wiederverwendung vorbereitet werden können, vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG¹ ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

21. Bei einer Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 KrWG¹ ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosigkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf kommen.
22. Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 17 Abs. 1 KrWG¹ dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen, soweit diese nicht durch eine der Abfallsatzungen des örE von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die aktuell gültigen Abfallsatzungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) sind zu beachten.
23. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Vorgaben der NachwV¹ zu beachten.
24. Bei der Entsorgung von Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (z.B. Styropor mit HBCD) ist die POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV¹) zu beachten (Getrennthaltung, Nachweis- und Registerpflichten).
25. Bei der Führung von Nachweisen und Registern nachweispflichtiger Abfälle (hier: gefährliche Abfälle und POP-haltige Abfälle) können die bereits bestehenden Kennnummern:

Abfallerzeugernummer:	S28E00727
Abfallentsorgernummer:	S28A00008

weiterhin verwendet werden.
26. Als Entsorger von Abfällen ist gemäß § 49 Abs. 1 und 2 KrWG¹ ein Register für die angenommenen Abfälle (Input) und für die abgegebenen Abfälle (Output) zu führen.
27. Gemäß § 3 GewAbfV¹ sind anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle (Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, biologisch abbaubare Abfälle) möglichst getrennt voneinander zu erfassen und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Dies ist gem. § 3 Abs. 3 GewAbfV¹ zu dokumentieren.
28. Als Vorbehandlungsanlage von gewerblichen Siedlungsabfällen sind die hierfür speziellen Anforderungen der GewAbfV¹ zu beachten, insbesondere die Erfüllung der Quoten zur Sortierung (mindestens 85 Masse-%) und zum Recycling (mindestens 30 Masse-%) gemäß § 6 Abs. 3 und Abs. 5 GewAbfV¹.
29. Das jährliche Ergebnis der Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 GewAbfV¹ unverzüglich der zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, untere Abfallbehörde) zu übermitteln.
30. Gemäß § 18 Abs. 1 KrWG¹ sind gewerbliche Sammlungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme durch ihren Träger der zuständigen Behörde (Landesdirektion Sachsen) anzuzeigen.
31. Die Erfassung von Altgeräten aus privaten Haushalten darf entsprechend § 12 ElektroG¹ nur von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, Vertreibern sowie Herstellern oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG¹ deren Bevollmächtigten vorgenommen werden.

Brandschutz

32. Für den Brandfall ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. Zur Löschwasserversorgung dienen dabei die am Standort der Anlage vorgehaltene Menge von 113 m³ sowie der Hochbehälter Zöllmener Straße mit 80 m³.

Gewässerschutzrecht

33. Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG¹ wurde die Ableitung von Abwasser vom Bereich Waschplatz in eine abflusslose Grube und der/ die Abtransport/Einleitung in einen Abwasserschacht der Technischen Werke Freital GmbH am Standort Sachsenplatz 3 in 01705 Freital beantragt.
Für diese Ableitung in öffentliche Abwasseranlagen ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG¹ erforderlich.
Die wasserrechtliche Genehmigung ist separat zur Genehmigung nach BImSchG¹ zu regeln, da sich die Einleitstelle nicht am Standort der beantragten Anlage befindet.
34. Für die Bearbeitung des Antrags auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG¹ bedarf es folgender Unterlagen:
- die vollständige Kopie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des zum Einsatz kommenden Abscheiders mit:
 - Angaben der Nenngrößen der Bauteile,
 - Bemessungsberechnung,
 - bei Einsatz von Waschzusätzen die DIN-Sicherheitsdatenblätter und Erläuterungen zu Inhaltsstoffen gemäß Punkt B „allgemeine Anforderungen“ Absatz 3 des Anhangs 49 der Abwasserverordnung
 - Leitungsplan, sofern Änderungen zu den vorliegenden Unterlagen erfolgen,
 - Angabe des gewünschten Genehmigungszeitraums.
35. Bei Bauarbeiten anfallendes Abwasser ist so zu behandeln oder ordnungsgemäß abzuleiten/zu entsorgen, dass keine Gewässerverunreinigungen hervorgerufen werden können.
36. Es ist untersagt, Betonschleppen, Spülwässer, Wasser aus Pumpensämpfen oder sich in den Baugruben ansammelndes Niederschlagswasser in Gewässer abzuleiten. Diese sind mit Zustimmung des territorial zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abzuleiten oder anderweitig sachgerecht zu entsorgen.
37. Die Anforderungen an Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen und Behandeln sowie zum Verwenden wassergefährdender Stoffe richten sich nach den Festlegungen der AwSV¹ in Verbindung mit §§ 23, 62 und 63 WHG¹.
Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist ständig sicher zu stellen.
Unter anderem sind:
- Tätigkeiten an Anlagen, die nur durch zugelassene Fachbetriebe nach WHG erfolgen dürfen in § 45 AwSV¹ geregelt,
 - die Prüfpflichten an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachverständigen sind in § 46 AwSV¹ in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV¹ geregelt,
 - das Austreten von nicht nur unerheblichen Mengen an wassergefährdenden Stoffen ist nach § 24 AwSV¹ unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu veranlassen.
38. An der Dieseltankanlage ist vor Inbetriebnahme und nachfolgend aller 5 Jahre eine Sachverständigenprüfung erforderlich da es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe C handelt.
Die Altöllageranlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen, da es sich um eine Anlage der Gefährdungsstufe B handelt.



39. Die Stilllegung der Tankstelle und ggf. anderer Anlagen am Standort Sachsenplatz 3 in 01705 Freital bedarf der Anzeige bei der unteren Wasserbehörde nach § 40 AwSV¹ auf dem entsprechenden Formular mit den dazu benannten Unterlagen.
40. Arbeiten/Reparaturen an den Fahrzeugen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten können, dürfen nur auf mineralöldichten Flächen im Werkstattgebäude ausgeführt werden.
41. Die Kleinkläranlagenverordnung¹ regelt die Anforderungen an abflusslose Sammelgruben. Gemäß § 4 Abs. 4 Kleinkläranlagenverordnung¹ ist der Betreiber verpflichtet, entsprechende Unterlagen zu sammeln und aufzubewahren (Betriebsbuch). Sämtliche Abwasserleitungen müssen nach Maßgabe der Anforderungen der geltenden technischen Regelwerke dicht sein (DIN 1986-30¹, DIN EN 1610¹).

Arbeitsschutzrecht

42. Sicherheitsabstand Flüssiggastank
Beim Neubau des Verwaltungsgebäudes ist darauf zu achten, dass der empfohlene Sicherheitsabstand von 3 m, bei einem Flüssiggastank mit einem Fassungsvermögen < 3 t nicht unterschritten wird (vgl. § 3 BetrSichV¹ i. V. m. Nr. 4.5.3.2 (6) TRBS 3146¹ / TRGS 746¹).
43. Kraftbetätigte Rolltore im Verlauf von Fluchtwegen
Die Verwendung von automatischen Schiebetüren sowie Schnellauftoren als Notausgang ist nur zulässig, wenn diese bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig zu öffnen sind oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit (z.B. Schlupftür) verfügen (§ 3 Abs. 1 ArbStättV¹ i. V. m. Nr. 1.7. Abs. 7 Anhang ArbStättV¹).
44. Lagerung in ortsbeweglichen Behältern
Bei der Lagerung der Abfälle in ortsbeweglichen Behältern sind die Vorgaben und Erläuterungen bzgl. der Zusammenlagerung verschiedener LGK zu berücksichtigen. Weitere Informationen können der TRGS 510¹ entnommen werden (§ 8 GefStoffV¹ i.V.m. TRGS 510¹).
45. Prüfung von Arbeitsmitteln
Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen, Regale), deren Sicherheit sowohl von Montagebedingungen abhängig ist, als auch Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind, müssen vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend durch eine befähigte Person auf ordnungsgemäße Montage und der sicheren Funktion geprüft werden. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren (§ 14 ff. BetrSichV¹ i. V. m. § 3 Abs. 6 BetrSichV¹).

Die Ergebnisse aller Prüfungen nach § 14 BetrSichV¹ sind gemäß § 14 Abs. 7 BetrSichV¹ aufzuzeichnen und auf Verlangen der Behörde am Betriebsort zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren, mindestens jedoch bis zur nächsten Prüfung.
46. Hautschutzplan
Die notwendigen Hygienemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zum Hautschutz (Bereitstellung von Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel) ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Für eine bessere Umsetzung der Hautschutzmaßnahmen wird die Erstellung eines Hautschutzplans empfohlen (§§ 8, 9 GefStoffV¹ i. V. m. Nr. 6.5 (2) TRGS 520¹).



47. Die Arbeitsanweisung zur Verminderung von Staubbelastungen (S. 997) ist auf die Betriebsstätte Freital-Wurgwitz anzupassen.

Anlagensicherheit

48. Für den Fall der Erhöhung der Menge der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe wird auf die Anzeigepflicht des § 7 Abs.1 der 12. BImSchV¹ verwiesen. Zuständige Behörde für die Entgegennahme dieser Anzeige ist das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Postfach 540137, 01311 Dresden.

Bauplanungsrecht

49. Auf die Einhaltung der Festsetzungen des dem Vorhaben zu Grunde liegenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“ (Beschluss vom 28.11.2018) wird ausdrücklich hingewiesen.
50. Bei Überschreitung bzw. Erhöhung der relevanten Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe gemäß 12. BImSchV¹ ist ggf. eine weitere Anpassung in Bezug auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Wurgwitz“ unter Beachtung des Planungsgrundsatz nach § 50 BImSchG¹ erforderlich. Soweit eine Gefährdung des Planungsgrundsatzes § 50 BImSchG¹ wegen der Unterschreitung von „Achtungsabständen“ entsprechend dem Leitfaden KAS-18¹ sowie der Arbeitshilfe KAS-32¹ gegeben sein sollte, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Einzelfall der „angemessene Sicherheitsabstand“ gutachterlich zu ermitteln ist.

XXXXXX
Sachbearbeiterin

Anlagen

- Abkürzungsverzeichnis Stand 07.06.2021
- Rechnung **U213828** vom 10.06.2021
- Prüfbericht Nr. SN 20115-1S vom 25.05.2020, Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold, Prüfsingenieur für Brandschutz
- Bauleitererklärung
- Hinweise des Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde
- Baubeginnanzeige gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO¹
- Anzeige der Aufnahme der Nutzung gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO¹